



[www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

33. Jahrgang August 2012

AUSGABE

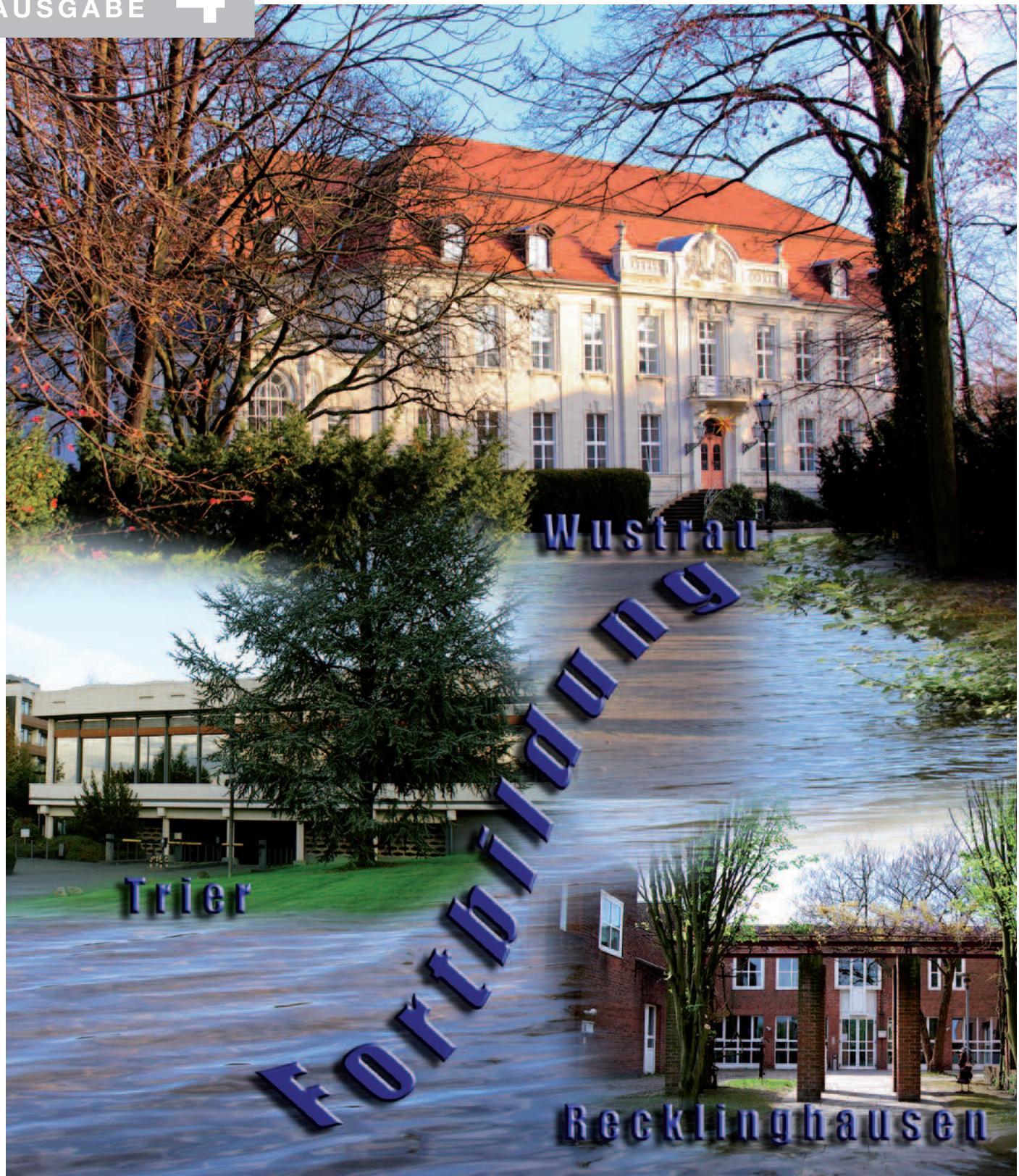
4

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



# Wir bleiben dran

## Politik in Verzug Seit Jahren gefordert Noch immer ignoriert

- 1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
- 2) Amtsangemessene Besoldung
- 3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
- 4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
- 5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
- 6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRiStAG
- 7) Leistungsfähiger Service-Bereich
- 8) Selbstverwaltung der Justiz

# Impressum

## Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,  
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

## Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG);  
Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerkering (StAin);  
Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG);  
Nadine Rheimer (RinAG); Antonietta Rubino (Rin); Klaus Rupprecht (RAG a.D.).  
E-Mail: rista@drb-nrw.de  
rheinland media & kommunikation gmbh, Monschauer Str. 1,  
40549 Düsseldorf  
E-Mail: richterundstaatsanwalt@rheinland-mk.de  
Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;  
E-Mail iris.domann@rheinland-mk.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 01. Januar 2012  
Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;  
E-Mail: leserservice@rheinland-mk.de  
Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

## Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

## Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,  
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.**

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

**Titelbild: Collage von RinAG Inken Arps, Ratingen**

# INHALT

<i>editorial</i>	3
------------------	---

## *drb intern*

Aus der Arbeit des Vorstandes	4
-------------------------------	---

## *beruf aktuell*

DRB bleibt stärkste Liste	4
Ergebnisse der StA-Wahlen	4
Der Rot-Grüne Koalitionsvertrag für die Justiz in NRW	5
Richterräte des Landes tagten in der JAK	8
Bericht von der Tagung Neue Verwaltung	19
„Werdenfelser Weg“ und „Bonner Erklärung“	20

## *recht heute*

Richterbund begrüßt Warnschussarrest	7
Anforderungen an die Fachkompetenz von Richtern	16

## *titelthema*

Der aufrechte Gang will gelernt sein	9
Überregionale Fortbildung der Richter und Staatsanwälte	10
Wie motiviert man zur Teilnahme an Fortbildungen?	10
Man kennt sich	12
Bewertungsbögen bei der JAK	12
Die Richterstaffel	14

## *europa*

Das Recht der Europäischen Union in der Praxis	17
--	----

## *drb vor ort*

Der NRW-Tag 2012 in Detmold	22
Geburtstage im September/Oktober 2012	22
Bezirksgruppe ging (nicht nur) baden	23
DRB-Justizdragons auf Kurs	23

## *glosse*

Sicherheit im Gericht	14
Aus einem Gefangen-Brief	16

**RiStA braucht Leserbriefe**

**rista@drb-nrw.de**

# Trends in der Fortbildung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der heutigen Zeit hören Fortbilder in allen Bereichen häufig sinngemäß die Aussage, wir haben keine Zeit uns fortzubilden, wir müssen arbeiten. Das erinnert an den viel zitierten Satz „wir haben keine Zeit Segel zu setzen – wir müssen rudern“.

Dieser Standpunkt beschreibt einen wesentlichen Teil der Landschaft, in der sich Fortbildung in den letzten Jahren verändert hat. Ein Trend geht zu kürzeren Fortbildungen, die sich auf die zentralen Inhalte beschränken. Die Teilnehmer bei Seminaren möchten vorrangig praxisorientierte Fortbildung, die ihnen unmittelbar in ihrer täglichen Arbeit Unterstützung bietet. Diese Anforderung wird sowohl an die Fachfortbildung als auch an IT-Fortbildung oder das Training der sogenannten soft skills gestellt. Dabei wird im Sinne einer Effizienzsteigerung immer häufiger die Fachfortbildung mit der Schulung von IT-Fachanwendungen verzahnt.

Der Trend zu kürzeren Fortbildungen führt dazu, dass die Zahl der angebotenen Veranstaltungen in den letzten Jahren kontinuierlich im zweistelligen Prozentbereich gestiegen ist. Allein die Justizakademie des Landes NRW hat im Jahr 2011 etwa 1 400 Veranstaltungen durchgeführt. Hinzu kommen die Angebote der regionalen Fortbildung, die durch die Obergerichte und Mittelbehörden organisiert werden, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie.

Die Entwicklung der Fortbildung ging in den letzten Jahren auch in Richtung einer Stärkung der internen Kompetenz der Justiz. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass justizinterne Referenten mit einer größeren Akzeptanz und Praxisnähe Themen wie die „Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre“ oder „Kommunikation und Konflikt im Gerichtssaal“ vermitteln können, als externe Trainer. Gleches gilt auch für das der Mediationsausbildung entstammende Feld der Verhandlungsanalyse. Die Justizakademie in Recklinghausen ist dieser Herausforderung durch die Ausbildung von justizeigenen Referentinnen und Referenten begegnet. Die bislang drei Qualifizierungsgruppen haben sich dabei unter anderem intensiv mit psychologisch geprägten Inhalten beschäftigt und setzen ihre Erkenntnisse seit zwei Jahren mit sehr guten Rückmeldungen in Seminaren um.

Ein weiterer Trend in der Fortbildung ist die Verlagerung der Angebote näher an den Arbeitsplatz. Eine Vielzahl von Seminaren wird mittlerweile in den Behörden angeboten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den Erfordernissen der Fortbildung zu kombinieren. Dabei zeichnet sich auch ab, dass die Gruppengrößen der Veranstaltungen schrumpfen (müssen). In Zeiten der zunehmenden Arbeitsverdichtung

kann sich eine große Organisation wie die Justiz in Nordrhein-Westfalen unzureichend ausgebildete und fortgebildete Mitarbeiter nicht leisten. Das heißt für die Fortbilder, dass auch Kleinstgruppen zum Beispiel im Umgang mit einer Fachanwendung geschult werden müssen, bis hin zur Einzelbetreuung, um schnellstmöglich „arbeitsfähig“ zu werden. Mit dem gleichen Ziel wird verstärkt auf Online-Angebote wie elektronische Skripten und Web Based Trainings gesetzt. Diese Angebote sind über Justiz-Online oder die Bildungsplattform der Justizakademie jederzeit für die Mitarbeiter der Justiz verfügbar. Hier erhalten die Kolleginnen und Kollegen Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Dezernate, für den Umgang mit für sie neuen Fachverfahren und zum Training ihrer soft skills.

Eine Fortbildungsstruktur, die gewissermaßen just-in-time Fortbildungen bietet, setzt kürzere Planungszyklen und flexibleres Agieren der Justizakademie und der anderen Anbieter voraus. Ein starres Jahresprogramm, welches mit einem Jahr Vorlauf geplant werden kann, ist schon mittelfristig nicht mehr zeitgemäß. Der Bedarf der Kolleginnen und Kollegen wird zunehmend kontinuierlich an die Fortbildungsverantwortlichen herangetragen und auch befriedigt.

Viele Entwicklungen wie zum Beispiel Gesetzesänderungen können antizipiert werden, aber grundsätzlich steht der Dienstleistungsgedanke bei kurzfristig entstehendem Bedarf im Vordergrund. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um ein erforderliches Coaching, einen Workshop oder um eine dringende Fortbildung wegen zahlreicher Dezernatswechsel handelt.

Zentral ist bei einer flexiblen Struktur der ständige und möglichst direkte Kontakt mit der Praxis. Dabei sind die Fortbilder in hohem Maße auf Rückmeldungen aus der Praxis angewiesen. Ein Fortbildungsprogramm kann letztendlich nur gut und erfolgreich sein, wenn die Praxis ihre Bedürfnisse möglichst konkret und zeitnah mitteilt. Deshalb der sehr ernst gemeinte Aufruf aus der Fortbildung: Fordern Sie Ihre Fortbildung aktiv ein und lassen Sie sich beim Segelsetzen helfen!

Ihr



Stellv. Leiter der Justizakademie  
Vorsitzender der Amtsrichterkommission im DRB

## Aus der Arbeit des Vorstandes

# DRB tagte in Kaiserau

Am 18. 6. 2012 traf sich der Geschäftsführende Vorstand in der Geschäftsstelle in Hamm, um die Juli-Sitzungen vorzubereiten. In der Sportschule Kamen-Kaiserau tagten dann am 2./3. 7. 2012 der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand.

Zahlreiche Themen galt es zu erörtern, so das Thesenpapier zur „Richterethik“ des Bundesverbandes und Vorschläge zur Neustrukturierung der Landesverbände, die unser Mitglied des Bundespräsidiums, VPrLG Jens Gnisa (Paderborn), vorstellte. Zudem wurde die die Einführung des Warnschussarrestes befürwortende Presseerklärung dem Grunde nach vorbereitet.

Die Teilnehmer beschäftigten sich zudem mit der für den 4./5. 3. 2013 vorgesehenen Landesvertreterversammlung, die diesmal im Herzen des Ruhrgebietes, in Essen, stattfinden wird. Der „DRB als Zukunftswerkstatt der Justiz“ – so wird voraussichtlich das Motto der Veranstaltung lauten. Hingewiesen wurde auch auf die Bundesvertreterversammlung des DRB, die Ende April 2013 in Aachen stattfinden wird.

Zum Tag der Menschenrechte, am 11. 12. 2012, wird der Landesverband eine Veranstaltung mit dem Zeitzeugen des DDR-Unrechtsregimes Peter Keup im OLG Düsseldorf durchführen. Der Referent, der als politischer Häftling vom DDR-Regime in den Stasi-Knast gesteckt worden war, wird Details der Be- und Misshandlung von Menschen im Strafvollzug der DDR berichten.

## DRB bleibt stärkste Liste

Im neuen **Hauptpersonalrat** der Staatsanwälte wird der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW vertreten durch:

StA Jochen Hartmann, Duisburg,  
OStA Ralf Vetter, Detmold,  
OStA Markus Caspers, GStA Düsseldorf,  
StA Uwe Schroeder, Wuppertal,  
OStA Bernd Schulz, GStA Köln.

Als erste Vertreter rücken bei Bedarf ggf. nach:

StA Jens Hartung, Duisburg,  
OStA Bernhard Schubert, Aachen.

Ein weiteres Thema beider Sitzungen war die Diskussion über die Ergebnisse bei den Personalratswahlen im Juni 2012. In den Staatsanwaltsräten vor Ort und in den Bezirkspersonalräten konnten sich viele Mitglieder des DRB wiederfinden. Eine Schulung – vor allem für die Personalratsneulinge – ist für den 29. 8. 2012 in den Räumen der StA Duisburg vorgesehen. Auf der Landesebene (HPR) ist es für den Verband zu Verlusten gekommen, deren Ursachen noch weiter aufgeklärt werden müssen. Jedenfalls konnte der DRB seine Ergebnisse im Düsseldorfer, aber auch im Kölner Bezirk in etwa halten, während es vor allem im Bezirk der GStA Hamm zu Einbußen kam. Der DRB wird seine konstruktive Arbeit in einer kleineren, aber kompetenten Fraktion im HPR fortsetzen und den anderen Listenvertretern zur gemeinsamen Sacharbeit im Interesse aller Kolleg-innen die Hand reichen.

Gegen Ende der Veranstaltung stellte der Landesvorsitzende Reiner Lindemann die neue digitale Werbemappe des DRB-NRW vor. Auf einem 8-GB großen USB-Stick ist die bisher in Printform vorgelegte Anfänger- und Werbemappe nunmehr abgespeichert.

Schließlich galt es noch ein besonderes Ereignis zu würdigen: die Geschäftsstellenmitarbeiterin Anke Malert, die „gute Seele des Verbandes“, beginnt im April ihr 30-jähriges Dienstjubiläum. Mit großem Applaus und einem Blumenstrauß sowie einem kleinen Geldgeschenk dankten die Anwesenden für das langjährige hervorragende Engagement.

## Ergebnisse der StA-Wahlen

Die Wahlen vom 14. 6. 2012 haben bei den **Bezirkspersonalratswahlen** zu folgenden Ergebnissen geführt (die später in den Gremien gewählten Vorsitzenden sind **halbfett**, die Stellvertreter *kursiv* gedruckt):

### Bezirkspersonalrat Düsseldorf (9 Sitze)

Es wurden gewählt:

**Gaszczarz, Jürgen**, StA Duisburg  
*Hirneis, Dietmar*, StA Kleve  
*Ihl, Rüdiger*, StA Wuppertal  
**Stahl, Axel**, StA Düsseldorf

Bußee, Nils, GStA Düsseldorf  
Hülsken, Karin, StA Duisburg  
Jösch, Marianne, StA Krefeld  
Leue, Alexandra, StA Düsseldorf  
Lingens, Stefan, StA Mönchengladbach

### Bezirkspersonalrat Hamm (9 Sitze)

Es wurden gewählt:

**Poggel, Thomas**, StA Dortmund  
*Hähner, Gregor*, StA Essen  
**Kötter, Cornelia**, StA Bochum

Bastians, Susanne, StA Dortmund  
Brendel, Oliver, StA Bielefeld  
Franke, Andreas, StA Münster  
Ocken, Birgit, GStA Hamm  
Pieper, Jürgen, StA Bochum  
Plöger, Matthias, StA Hagen

### Bezirkspersonalrat Köln (7 Sitze)

Es wurden gewählt:

**Heymann, Margarete**, StA Köln  
*Blaut, Bastian*, StA Köln  
**Schubert, Bernhard**, StA Aachen

Franz, Kathrin, StA Köln  
Schulz, Bernd, GStA Köln  
Dr. Weber, Vanessa Chr., StA Bonn  
Wittkemper, Claudia, StA Bonn

Der Deutsche Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW, dankt allen Wählern und den Wahlhelfern auf allen Ebenen und wünscht den Gremien bei ihrer Arbeit viel Erfolg.

## Neues Spiel – Neues Glück?

# Was bringt der neue Rot-Grüne Koalitionsvertrag für die Justiz in NRW?

Um die Antwort voranzustellen: Licht und Schatten! Einige der nach dem Koalitionsvertrag voranzutreibenden Projekte entsprechen alten Forderungen des DRB-NRW. Anderen Projekten wird man sich nicht verschließen können, sodass unsere Mitarbeit dort gefordert ist. Und es tut sich sogar was beim Personal – anscheinend nur leider nicht für Richter und Staatsanwälte!

Formal scheint im Vergleich des alten Koalitionsvertrages aus 2010 („Gemeinsam neue Wege gehen“) mit dem neuen („Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten“) die Feststellung interessant, dass sich der Umfang des Vertragswerkes etwa verdoppelt hat (189 gegenüber 92 Seiten). Dabei sind die handelnden Akteurinnen und Akteure nahezu identisch und zwischen den beiden politischen Pakten liegt nicht allzu viel Zeit. Eine denkbare Erklärung ist: man hat 2010 angesichts der wenig stabilen Situation Konfliktthemen (im Verhältnis der Koalitionsparteien untereinander und im Ver-

hältnis zu den Bürgern) weitestgehend ausgeklammert. Wenn das zutrifft, dürfte angesichts der nun vorhandenen stabilen Regierungsmehrheit allgemein in den kommenden Jahren Bewegung bei Streitthemen zu erwarten sein. Das würde sich sicher auch im Bereich der Justiz deutlich auswirken.

Beiden Verträgen ist gemeinsam, dass sich die Aufmerksamkeit der Politiker erst im hinteren Fünftel des Textes – nach der Polizei – der Rechtspolitik und der dritten Staatsgewalt zuwendet. Aber das ist wohl leider allgemeine Politiktradition, keine Spezialität dieser Regierung.

Eine weitergehende vergleichende Textanalyse scheint überwiegend nicht sinnvoll. Politikersprech erweist sich in der Konfrontation mit gegenläufigen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen oft als zu interpretationsfähig, um eine verlässliche Grundlage für Erkenntnisse zu sein, die über den Bereich der Spekulation hinausgehen könnten.

## **Umwandlung der dauerhaft befristeten Arbeitsverhältnisse in unbefristete**

Dennoch scheint hervorhebenswert, dass sich im Vertrag von 2010 unter „Leistungsstarke und moderne Justiz“ (3777)<sup>1</sup> bereits die fünfte Zeile den Problemen des Strafvollzugs zuwendet, im Text von 2012 an dieser Stelle unter der nüchterneren Kapitelüberschrift „Justizpolitik in Nordrhein-Westfalen“ (7089) hingegen ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz zu finden ist. Bereits dort ist sogar die Absichtserklärung zu finden, die gerade für die Justiz teils sehr peinlichen langjährig dauerhaft befristeten Arbeitsverhältnisse in unbefristete umzuwandeln (7102).

Dadurch gibt es zwar leider keine einzige Richterin oder auch nur einen einzigen Staatsanwalt im Lande zusätzlich. Dennoch ist dies für die Dritte Staatsgewalt sehr hilfreich, merken wir doch täglich, dass die uns zugemutete Arbeitsüberforderung nur noch dann irgendwie bewältigt werden kann, wenn das sonstige Arbeitsumfeld stimmt.

<sup>1</sup> Die in Klammer hinzugesetzten Zahlen beziehen sich auf die Fundstelle (Zeile) des Koalitionsvertrages. Wer will, kann z. B. unter [www.nrwspd.de/meldungen/1/86952/gemeinsam-neue-wege-gehen-koalitionsvertrag-2010--2015-zwischen-der-nrwspd-und-buendnis-90-die-gruenen-nrw.html](http://www.nrwspd.de/meldungen/1/86952/gemeinsam-neue-wege-gehen-koalitionsvertrag-2010--2015-zwischen-der-nrwspd-und-buendnis-90-die-gruenen-nrw.html) nach-/mitlesen.

## GELDAUFLAGEN UND BUSSGELDER HELFEN IM KAMPF GEGEN HUNGER UND ARMUT

Wir ermöglichen den Menschen in Entwicklungsländern durch Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und langfristige Selbsthilfe-Projekte, jetzt und in Zukunft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Ein gerechtes, qualitäts- und wirkungsorientiertes Konzept bildet dabei die Basis unserer Arbeit. **Bitte unterstützen Sie uns mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern! Jeder Euro zählt.**

Für weitere Informationen, Adressaufkleber und vorgedruckte Überweisungsträger wenden Sie sich bitte an: Deutsche Welthungerhilfe e.V.  
Marlies Bois  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
D-53173 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 2288-254  
E-Mail: marlies.bois@welthungerhilfe.de

Mehr Infos unter [www.welthungerhilfe.de](http://www.welthungerhilfe.de) (Stichwort: Bußgeld)



Das DZI Spenden-Siegel bescheinigt der Welthungerhilfe seit 1992 den effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln.

**UNSER SONDERKONTO FÜR GELDAUFLAGEN UND ZUGEWIESENE BUSSGELDER:**

**Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 3322508**

Der Koalitionsvertrag enthält weitere konkrete Aussagen und Absichtserklärungen, die es sich lohnt, sie zusammenfassend darzustellen.

## Abschaffung der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

An etwas versteckter Stelle, nämlich bei der Aussage, moderne Verwaltungsstrukturen fördern zu wollen (6928), findet sich die Aussage, dass die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens die Verwaltungsgerichte erheblich belastet hat und es deshalb „dort, wo dies nach sorgfältiger Prüfung sinnvoll ist“ wieder eingeführt werden soll (6935).

## Gesünder arbeiten im Alter??

Dem „demographischen Wandel in der Justiz“ will man durch ein „optimiertes Gesundheitsmanagement“ begegnen (7101). Das irritiert: gemeinhin versteht man unter dem Stichwort des demographischen Wandels doch wohl, dass die Lebenserwartung der Menschen steigt und zeitgleich immer weniger Kinder geboren werden. In der Justiz gilt aber völlig unabhängig von der individuellen Lebenserwartung und der Anzahl der Kinder eine Regelaltersgrenze, die dazu führt, dass Richter, Beamte und Angestellte mit einem bestimmten Alter in den Ruhestand gehen. Soll also „demographischer Wandel in der Justiz“ bedeuten, dass die Regelaltersgrenze noch weiter angehoben werden soll, die Justiz also „vergreist“? Oder soll es bedeuten, dass der Anteil der „Alten“ in der Justiz deswegen zunehmen wird, weil immer weniger junge Leute eingestellt werden? Beides kann nicht ernsthaft gewollt sein!

## Die effektivste Maßnahme eines „optimierten Gesundheitsmanagements“ ist eine Personalausstattung an den real existierenden Schreibtischen nach 100 %-PebbSY!

Wenn einfach nur ein besseres Gesundheitsmanagement gemeint war: gerne. Gerade die dauerhafte Überbelastung (übrigens in allen Dienstzweigen!) führt vermehrt nicht nur zu körperlichen Schwierigkeiten (z. B. Rücken, Gewicht). Leider sind immer mehr Menschen dem Dauerdruck nicht gewachsen und werden psychisch krank. Insofern gilt aus Sicht des DRB-NRW: die effektivste Maßnahme zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter ist eine Personalausstattung

an den real existierenden Schreibtischen nach 100 %-PebbSY!

## Amtsangemessene Besoldung für Professoren – auch für Richter und Staatsanwälte?

Das Thema Besoldung taucht nur im Zusammenhang mit der Reform des öffentlichen Dienstes auf. Dort wird die Reform der W-Besoldung als „rechtlich zwingende Veränderung“ bezeichnet (6876). Die Problematik der amtsangemessenen Besoldung der Professoren ist aber nicht ganz so weit von der entsprechenden Fragestellung bei der R-Besoldung entfernt, sodass dies leise hoffen lässt ...

## Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Erfreulich: der Koalitionsvertrag verspricht uns die Schaffung eines einheitlichen Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes mit stärkeren Beteiligungsrechten. Damit würde eine der seit Jahren vom Landesverband immer wieder gestellten Forderungen endlich in Erfüllung gehen. Dieses Ziel noch in dieser Legislaturperiode zu erreichen, erscheint auch gut möglich. Die Arbeiten haben bereits begonnen und der politische Wille hierzu scheint ernsthaft vorhanden zu sein.

## Selbstverwaltung der Justiz – die Taube in der Hand?

„In das Vorhaben (LRiStAG) sollen konkrete Erkenntnisse aus der fortdauernden Prüfung von Modellen für eine selbstverwaltete Justiz ebenso einfließen, wie bestehender Raum zur Stärkung von Beteiligungsrechten genutzt werden soll (7109).“ Die geplante Stärkung von Beteiligungsrechten findet natürlich unsere Zustimmung. Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im vorangegangen Koalitionsvertrag (3799) noch zu lesen war: „Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Executive verwaltet, deren Einflussnahme auf die Justiz von erheblicher Bedeutung ist. Wir werden die Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten prüfen.“ Dies entspricht einer Vorgabe der EU, nach der die Bundesrepublik für eine organisatorisch unabhängige Justiz, die derzeit nicht gegeben sei, Sorge zu tragen habe. Während einerseits konkrete Verbesserungen im Rah-

men des zu schaffenden Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes in Aussicht gestellt werden, spricht der Text des Koalitionsvertrages jetzt leider nur noch indirekt von der Selbstverwaltung der Justiz. Sie wird nur noch parenthetisch erwähnt, und zwar nicht mehr als Ziel, nur noch als Ideengeber. Sicher ist es positiv, wenn mit Blick auf das politisch kurzfristig Machbare viele Selbstverwaltungsideen im Rahmen des LRiStAG umgesetzt werden können. Andererseits muss sich die Landesregierung fragen lassen, warum sie nicht gewillt zu sein scheint, europarechtlich zwingende Vorgaben umzusetzen.

## PKH und Mediation – Zugang zum Recht

Der „Zugang zum Recht“ (7114) auch für Rechtsuchende mit wenigen Finanzressourcen soll durch Stärkung der Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe und auch der Beratungshilfe erleichtert werden. Diese Problemsicht ist eine Frage der politischen Perspektive und daher als politische Entscheidung legitim. Wenn das ernst gemeint ist, kostet es jedoch viel Geld – Geld, das für eine angemessene Personalausstattung bei Richtern und Staatsanwälten, die nach dem gesteigert gewährten „Zugang zum Recht“ die Verfahren zu bearbeiten haben, nicht zur Verfügung gestellt wird. Auch das ist eine politische Entscheidung.

Streitschlichtungsansätze – Mediation und Schiedsmannwesen – sollen gestärkt werden (7121). Das schafft Rechtsfrieden und ist zu begrüßen. Die gerade in NRW erfolgreich praktizierte gerichtliche Mediation kann aber nur dann gefördert werden, wenn das geplante Mediationsgesetz des Bundes in diesem Punkt noch im Vermittlungsausschuss geändert werden kann (wofür NRW sich sehr einsetzt): die gerichtliche Mediation soll ja nach diesem Gesetzentwurf abgeschafft werden.

## Schutz der Schwachen

Die Kosten in Betreuungsverfahren sind seit geraumer Zeit stark steigend. Menschen, die krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, ihre Belange selbst zu regeln, bedürfen unbestreitbar des Schutzes, notfalls auch durch das Betreuungsgericht. Hier sollen Hilfsangebote außerhalb gerichtlicher Verfahren gefördert werden.

Die Handlungsvorschläge aus dem Opferschutzbericht, den die letzte Landesre-

gierung erstellt hat (nachzulesen unter [http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine\\_informationen/Opferschutzbericht.pdf](http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/Opferschutzbericht.pdf)) sollen in konkrete Projekte umgesetzt werden (7142). Für die Justiz von unmittelbarer Bedeutung sind hier die Forderungen nach einer Intensivierung des Opferschutzes im Jugendstrafverfahren durch flächendeckende Einführung eines Jugendstaatsanwaltes für den Ort (so ausdrücklich auch in 7201) und einer Förderung von „Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter“. Die Einführung weiterer staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate, insbesondere im Bereich von Straftaten gegen Senioren, wird gefordert – in Übereinstimmung mit einer schon vor geraumer Zeit aufgestellten Forderung des DRB-NRW.

## Digitaler Rechtsverkehr

Der digitale Rechtsverkehr soll ausgebaut werden, hin bis zur eAkte. Diese Entwicklung wird langfristig unausweichlich sein, auch wenn es uns heute noch schwerfällt, uns von der liebgewonnenen Papierakte zu trennen. Wir haben als DRB-NRW die Wahl, uns herauszuhalten – und damit anderen die Entscheidung zu überlassen, wie unser Arbeitsplatz künftig ausgestaltet sein wird. Oder wir können uns einbringen, mitreden, damit die Arbeitsabläufe so sein werden, wie wir sie für akzeptabel halten. Letzteres ist vorzugswürdig, zumal darin auch echte Chancen enthalten sind: das teilweise als Ankettung des freien Richters an das Gerichtsbüro empfundene Angewiesensein auf die im Gericht vorgehaltenen Anwendungen hätte ein Ende, weil nicht nur alle Anwendungen, sondern auch die Akte selbst daheim verfügbar sein könnten. Hier liegen auch andere Gefahren – und Chancen. Eine digitale Einreichung von Schriftsätze, die vom Server automatisch bestimmten Verfahren zugeordnet werden, die automatische Vergabe von Aktenzeichen, das digitale Absenden von Verfügungen etc. werden dazu führen, dass die herkömmliche Zusammenarbeit mit einer Geschäftsstelle (wird es die dann so noch geben?) grundlegend verändert werden wird. Eine Zeitenwende steht an.

## Neuschaffung eines „Landesamtes für Justiz“

Es soll ein Landesamt für Justiz geschaffen werden, das „ausgewählte operative Verwaltungsaufgaben der Justizbehörden übernimmt“ (7180). Das kann alles und nichts sein. Wenn es um rein handwerkliche Organisationsfragen geht, dürfte hier-

## Presseerklärung\*

# Richterbund begrüßt Warnschussarrest

Warnschussarrest bietet Chancen für straffällige Jugendliche

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW begrüßt die Einführung des sog. Warnschussarrestes, mit dem es künftig möglich sein wird, neben zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen auch Arrest bis zu vier Wochen zu vollstrecken. Dies hat der DRB-NRW bereits in seinem im Jahre 2004 veröffentlichten Thesenpapier zur Kinder- und Jugendkriminalität gefordert. <http://www.drb-nrw.de/stellungnahmen/46-jugendkriminalitaet/403-thesenpapier-zur-kinder-und-jugendkriminalitaet>

Im Jugendstrafrecht soll erzieherisch auf den straffälligen Jugendlichen eingewirkt werden. Erfahrene Jugendrichter finden in einer Hauptverhandlung, an der auch ein erfahrener Jugendstaatsanwalt mitwirkt und die Jugendgerichtshilfe den Richter berät, individuelle Lösungen, um auf die jeweilige Lebenssituation des Angeklagten zu reagieren und ihm so die Möglichkeit zu einer dauerhaften Verhaltensänderung zu geben. Die Erweiterung der richterlichen Handlungsoptionen durch den Warnschussarrest kann in speziellen Fällen den Jugendlichen dabei unterstützen, die ihm eingeräumte Bewährungschance erfolgreich zu nutzen. Dies gilt umso mehr, wenn der Arrest stärker als bisher erzieherisch ausgestaltet werden kann. Gerade in den eher seltenen Fällen, in denen Jugendstrafe

verhängt werden muss, ohne dass zuvor aufgrund vorangegangener Taten Arrest vollstreckt wurde, läuft der Angeklagte sonst Gefahr, bei einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe den Ernst der Lage nicht zu erkennen.

„Das häufigste gegen den Warnschussarrest und den Jugendarrest insgesamt vorgebrachte Argument, die Rückfallquote sei deutlich höher als zum Beispiel bei gegen Auflagen und Weisungen eingestellten Verfahren, geht fehl“, meint hierzu Reiner Lindemann, Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW. „Diese Argumentation übersieht, dass bei der Urteilsfindung ein erfahrener Jugendrichter die Situation des Jugendlichen bewertet. Reicht nach seiner Einschätzung eine ernste Ansprache aus, wird er es in der Regel bei Auflagen und Weisungen belassen. Dass er damit häufig Recht hat, belegt nicht die angebliche Unwirksamkeit des Arrestes, sondern vielmehr die Qualität der jugendrichterlichen Entscheidung. Nur wenn er den Angeklagten nämlich für bereits stark gefährdet und daher eine scharfe Sanktion für geboten hält, kommt Arrest in Betracht. Dass die Rückfallquoten aus dieser Personengruppe deutlich höher sind, ergibt sich – leider – aus der Sache.“

\* des DRB-NRW vom 9. 7. 2012

gegen nichts einzuwenden sein. Wenn hingegen dort entschieden werden soll, welches Gericht wann Rechner mit welcher Leistung neu bekommt, sieht das schon anders aus. Hier wird der DRB-NRW nachfragen und die Entwicklung begleiten.

Der Patentgerichtsstandort Düsseldorf soll „im europäischen Kontext gestärkt werden“ (7177).

## Jugendkriminalität – Prävention und Abschaffung des Jugendarrestes

Im Bereich Jugendkriminalität soll neben einer flächendeckenden Einführung des Staatsanwaltes für den Ort (siehe oben; 7201) ein Schwerpunkt auf Präven-

tion gelegt werden (7192). Ferner ist ein Jugendarrestvollzugsgesetz geplant (7210), um den Arrestvollzug erzieherisch besser auszustalten. Das ist zu begrüßen, weil angesichts des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts jeder halbwegs erfolgversprechende Versuch, dem straffällig gewordenen Jugendlichen eine Alternative zu bieten, lohnenswert ist.

Wohin aber die Reise gehen soll, zeigt sich bei der Passage zum Kurz- und Freizeitarrest: „Unabhängig hiervon werden wir weiter die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten überprüfen und ggf. durch eine Bundesratinitiative auf die Abschaffung dieser pädagogisch sehr zweifelhaften Maßnahme drängen“ (7216). Wenn der Koalitionsvertrag den

Kurz- und Freizeitarrest von vornherein als „pädagogisch sehr zweifelhaft“ abqualifiziert – wieso will man dann noch „weiter die Wirksamkeit ... überprüfen“? Es ist politisch legitim, Meinungen zu haben. Dann aber soll man bitte nicht behaupten, man würde ernsthaft (?) „die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten überprüfen“. Es steht zu befürchten, dass eine ergebnisoffene Prüfung gar nicht beabsichtigt ist. Die könnte nämlich – in Übereinstimmung der überwiegenden Erfahrung der im Jugendstrafrecht tätigen Kolleg-innen – das Ergebnis bringen, dass die generelle Geeignetheit dieser Maßnahmen, in Einzelfällen den Jugendlichen positiv zu beeinflussen, eben nicht angezweifelt werden kann. Dass im Koalitionsvertrag die geplante Einführung eines Warnschussarrestes generell abgelehnt wird (7218; hier übrigens ohne vorbehaltene

weitere Überprüfung der Wirksamkeit), überrascht da nicht wirklich.

Aus der Sicht des DRB-NRW sei zu dieser Diskussion angemerkt: das Jugendstrafrecht steht zu Recht unter der Maxime des Erziehungsgedankens. Im Idealfall bemühen sich erfahrene Jugendrichter unter Mitwirkung eines erfahrenen Staatsanwaltes und der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung, für diesen konkreten Jugendlichen eine „handgeschnitzte“ Lösung zu finden, um ihn mit einer Mischung aus Gespräch, Sanktionen und Hilfsangeboten zu erreichen und zu stabilisieren. Nahezu alles, was die Handlungsoptionen des Jugendrichters erweitert, dürfte daher potenziell hilfreich sein – es muss ja nicht immer Arrest sein. In diesem Zusammenhang ist das Hauptargument, das regelmäßig gegen die Verhängung und den Vollzug von Jugendarrest eingewen-

det wird, dass die Rückfallquote derer, die im Arrest waren, signifikant höher sei als bei denen, deren Verfahren (in der Diversion oder gegen Auflagen bzw. Weisungen bei Gericht) eingestellt worden ist. Diese Argumentation ist kurzsinnig, da völlig außer Acht gelassen wird, dass zuvor ein erfahrener Jugendrichter eine Entscheidung getroffen hat. Er wird in der Regel nur dann Arrest verhängen, wenn er den Lebensweg des Jugendlichen als so gefährdet einschätzt, dass es einer drastischen Sanktion bedarf. Damit ist eine gewisse Negativauslese mit der Verurteilung zu Arrest verbunden. Hingegen findet bei der Entscheidung zu einer Verfahrenseinstellung eine „Positivauslese“ statt, weil der Richter in diesen konkreten Fällen niederschwellige Maßnahmen für ausreichend erachtet. Die Rückfallquoten dieser Gruppen gegeneinander zu stellen, ist daher im gewissen Sinne aussageleer.

## Richterräte des Landes tagten in der JAK

Traditionell lud auch in diesem Jahr der Hauptrichterrat (HRR) der ordentlichen Gerichtsbarkeit wieder zu einer „Vollversammlung“ aller Richterräte des Landes NRW am 13. 6. 2012 in die Justizakademie nach Recklinghausen ein. Nachdem aufgrund einer Initiative des HRR nunmehr fast alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW ein E-Mail-Postfach nach dem Muster [richterrat@ag-musterstadt.nrw.de](mailto:richterrat@ag-musterstadt.nrw.de) für den jeweiligen Richterrat (mit Weiterleitungsfunktion an die Mitglieder der jeweiligen Personalvertretung) eingerichtet hatten, war die Information der potenziellen Teilnehmer wesentlich erleichtert. Nebenbei: Auch der HRR selbst hat jetzt diese Erreichbarkeit: [hrr-ordentlich@jm.nrw.de](mailto:hrr-ordentlich@jm.nrw.de).

Mit einer vierzehn Punkte umfassenden Tagesordnung war für die insgesamt 45 Teilnehmer programmiert, dass der Tag ein Arbeitstag sein würde.

Natürlich waren Dauerbrenner wie die Belastung im richterlichen Bereich Thema der Richterräte. Die Belastung hat nicht etwa ab-, sondern zugenommen (sie stieg gegenüber 2010 wieder um ein Prozent), insbesondere im amtsgerichtlichen Bereich finden wir Obergrenzen von mehr als 125 %. Aber auch die Vertreter der Landgerichte melden zunehmend beunruhigende Zahlen. Entsprochen aus unserer Sicht schon immer die

Abbildungen der Arbeitsaufgaben in dem System „PebbSy“ gerade für die Strafsachen bei den Landgerichten nicht dem „wahren Leben“, so gibt es inzwischen insbesondere bei den Gerichten, die mit langwierigen Strafsachen aus den Bereichen Organisierte Kriminalität oder Wirtschaftsstrafsachen befasst sind, echte Personalnöte.

Die Richtervertreten kümmern sich seit Jahren aus Sorge um das Funktionieren der Justiz auch um den sogenannten nachgeordneten Bereich in den Geschäftsstellen. Der HRR konnte die erfreuliche Nachricht weitergeben, dass das JM NRW die feste Zusage abgegeben hat, dass mit der Einführung der Spracherkennung und damit etwa frei werdenden Ressourcen im Geschäftsstellbereich keinerlei Personalabbau verbunden sein wird. Solche frei werdenden Kräfte sollen anderweitig „richterunterstützend“ tätig werden. Weitere Verbesserungen im Tarifbereich sind im neuen Haushalt vorgesehen.

Die Spracherkennung wird übrigens – sobald der Haushalt 2012 steht – eingeführt werden. Die Zustimmungen sind erteilt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung im IT-Bereich diskutierten wir über die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit der Einführung der elektronischen **Zweitakte** (im Bereich der Staatsanwaltschaft-

ten und der Landgerichte mit Umfangsstrafsachen). Darüber gab es nur positive Meldungen. Es gibt inzwischen auch eine Diskussion über die Einführung einer elektronischen Akte, in NRW existiert ein sogenannter Prototyp. Die Diskussion hierzu ist aber noch ganz im Anfang.

Der HRR hat ferner darauf hingewiesen, dass im sogenannten betrieblichen Wiedereingliedermanagement (BEM) für Personal aus Elternzeit o. Ä. eine Beteiligung der Richterräte ausdrücklich vorgesehen ist.

Das Stichwort „Personalentwicklungs-konzept“ war für alle relativ neu, ein weiteres Arbeitsfeld wird aufgemacht. Die Konzepte sollen jetzt vorgelegt werden, wir werden uns damit auseinander setzen.

Neben weiteren Themen gab es ein bemerkenswertes negatives Thema: Eine Reihe von Kollegen, die in Insolvenzsachen tätig sind, werden von Rechtsanwälten mit dem Ziel verklagt, dass sie – die Anwälte – in bei den Gerichten existierenden Listen als potenzielle Insolvenzverwalter aufzunehmen seien. Es war sogar von Klagen auf Bestellung als Insolvenzverwalter zu hören. Der HRR will Informationen sammeln und prüfen, ob wir beim Ministerium vorstellig werden müssen.

**DER AUFRECHTE GANG WILL GELERNNT SEIN****„Deutsche Justizgeschichte im 20. Jahrhundert“ – eine überflüssige Tagung?**

Was gibt es Neues im Werkvertragsrecht? Wie ermittelt man bei Computerkriminalität? Auch wenn nicht alle hingehen: Tagungen, die bei der Dezernatsarbeit helfen, haben einen guten Ruf. Aber Justizgeschichte? Nützt mir die für irgend-ein Urteil, eine Anklage? Ein Plädoyer für den Besuch dieser (jährlich angebotenen und überbuchten!) „überflüssigen“ Tagung.

Auch wenn man sich dessen nicht immer bewusst ist: Unsere Tätigkeit stellt uns – auch bei der banalen täglichen Arbeit in Mietsachen oder bei der Staatsanwaltschaft in einem Sit-tendezernat – vor Entscheidungen, die die Grundlagen des Verständnis-ses von Recht und Unrecht berühren. Anpassung und routinemäßiges Abarbeiten der Aktenberge fällt stets leichter als das Beschreiten neuer Wege. Denken Sie z. B. im Betreuungsrecht nur an die übliche Genehmigungspraxis bei Fixierungen in Pflegeheimen und den mühseligen Versuchen, hier etwas zu ändern. Oder an die Anklagepraxis, wenn ein bei einem Polizeieinsatz Verletzter Anzeige erstattet und die gesamte Besatzung der Wache mit Anzeigen wegen Widerstandes reagiert ...

Was das mit Justizgeschichte zu tun hat? In besagter Tagung stellten die vier Referenten im Wechsel Biografien von Juristen vor, deren Karrieren in der Weimarer Zeit begannen, die im Dritten Reich alles taten um voranzukommen, und die nach dem Krieg fast nahtlos wieder in alte oder neue – höhere – Positionen einrückten. Nach 1933 war es ganz besonders die Justiz, die sich in vorauselendem Gehorsam „säuberte“: Jüdische Kollegen wurden gemobbt und zum Ausscheiden gedrängt, lange bevor es entsprechende Gesetze gab. Die Rechtswissenschaft verwandte viel Geistesschmalz darauf, juristisch stimmige „Motive“ für die Rassengesetze zu basteln. Spätere Gesetzeskommentatoren (z. B. Maunz oder Dreher) taten sich mit übelsten Aufsätzen zur „rassischen Vermischung“ hervor. In juristischen Zeitschriften wurde methodisch sauber hergeleitet, dass bereits der „lüsterne Blick eines Juden auf eine deutsche Frau“ den Begriff der „Rassenschande“

erfülle. Die Staatsanwälte forderten und die Richter verhängten – wenn mög-lich – nicht nur in diesen Fällen nahezu immer die Todesstrafe, auch wenn in den Gesetzen ein minder schwerer Fall vorge-sehen war.

abgeurteilt hatten. Bei den seltenen Prozessen gegen Richter setzten die höchsten Richter (meist Mitglieder des Reichsgerichts bis 1945) hingegen all ihre juristische Finesse daran, den Kollegen zu helfen.

**Zwischen Recht und Unrecht**

Lebensläufe deutscher Juristen

Sie hätten anders gekonnt, aber sie wollten nicht.

Sie wollten stattdessen ihre Karriere durch besondere Anpassung befördern. Es gibt nur wenige Beispiele von Juristen, die Rückgrat zeigten, z. B. der Richter, der in seinem Sprengel die Deportation von Behinderten zur Euthanasie verbot (obwohl er dafür nicht einmal eine gesetzliche Befugnis hatte!). Kein Richter, der nicht so urteilte, wie von der Partei gewollt, landete im KZ, unbequeme Leute wurden allenfalls zwangspensioniert.

Da die Siegermächte alsbald eine starke Westbastion aufbauen wollten, wurde die in der Bevölkerung extrem unbeliebte Entnazifizierung bereits 1951 ganz einge-stellt. Die wenigen wegen ihrer Bluturteile verurteilten Richter und Staatsanwälte ka-men frei. Es herrschte ganz allgemein eine „Schlussstrich“-Mentalität: Der (Ver-)Führer ist tot, es lebe der neue Frontstaat Bundesrepublik!

Der BGH hielt zwar alle Entscheidun-gen, in denen Untergerichte in einer Wel-le von Prozessen die „Nahbereichsrache“ (Denunzianten, kleine Kriegsgewinner)

Jedermann hatte im Hinblick auf das im Dritten Reich begangene Unrecht sein Gewissen anspannen müssen. Richter nicht. Sie waren – je fanatischer sie sich aufgeführt hatten, um so eher – einem Verbotsirrtum erlegen: Sie hatten nicht erkennen können, dass ihre Rechtsprechung keine Rechtsbeugung war! Perverse Freisprüche, nachzulesen etwa in BGHst 41/317 oder NJW 1968/1339.

Was hilft es mir bei der täglichen Arbeit, wenn ich weiß, was diese inzwischen verblichenen Kollegen seinerzeit Übles getrieben haben? Vordergründig nichts. Aber: Auch aufrechter Gang will gelernt sein.

Wer es sich immer nur bequem macht, bekommt einen krummen Buckel und merkt es nicht einmal.

*Zur Information sehr zu empfehlen und hof-fentlich in jeder Gerichtsbibliothek vorhanden: Die vom JM NW herausgegebene Reihe zur NS-Justiz, insbesondere „Zwischen Recht und Un-recht – Lebensläufe deutscher Juristen“*

**DIE ROBE ELITE  
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!**

**TRAGEKOMFORT**  
Sie werden keine leichtere Robe mit angenehmeren Trageeigenschaften finden.

**Die REINE NATUR**  
Die Richter/Staatsanwaltrobe ELITE hat hochwertige Samt-besätze aus 100% Baumwolle.

**FEINSTE SCHURWOLLE**  
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

**AB HERSTELLER**  
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

[www.roben-shop.de](http://www.roben-shop.de)

**NATTERER**  
Profi Design NATTERER GmbH  
73730 Esslingen a.N.  
Zeppelinstrasse 136  
Telefon 0711/3166980

## **Hohe Auslastungsraten bei der Deutschen Richterakademie**

# **Überregionale Fortbildung der Richter und Staatsanwälte in Trier und in Wustrau**

2013 wird die Deutsche Richterakademie (DRA) auf ihr 40-jähriges Bestehen zurückblicken. Im Frühjahr 1973 wurde die Tagungsstätte in Trier in Anwesenheit politischer Prominenz feierlich eröffnet. Seit 1993 verfügt die Deutsche Richterakademie im Zuge der Wiedervereinigung über eine zweite Tagungsstätte im brandenburgischen Wustrau nahe Berlin. Nach Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Deutsche Richterakademie vom 1. 3. 1993 dient diese „der überregionalen Fortbildung der Richter aller Gerichtszweige und der Staatsanwälte. Sie soll Richter und Staatsanwälte in ihren Fachgebieten weiterbilden und ihnen Kenntnisse und Erfahrungen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen vermitteln.“

### **Ein vielfältiges Tagungsangebot ...**

Seit 1973 haben bis heute mehr als 125 000 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie in Einzelfällen auch andere Justizbedienstete an mehr als 3 500 Tagungen der DRA teilgenommen, die das Fortbildungsangebot der Landesjustizverwaltungen sinnvoll ergänzen. Die Auslastungsrate betrug durchschnittlich über 90 %. In den letzten fünf Jahren konnte sie durch die Einführung einer Online-Restplatzbörse sogar auf mehr als 95 % gesteigert werden, ein absoluter Spitzenwert im Vergleich zu anderen Verwaltungen des Bundes und der Länder und zugleich ein Zeichen für die gute Nachfrageorientierung des Angebots der DRA. Tatsächlich wurden und werden Tagungen zu (nahezu) allen denkbaren Themen mit Justizrelevanz ausgerichtet. Das

Angebot hat sich dabei insbesondere in den letzten 15 Jahren sehr verändert: Nur noch rund die Hälfte der Seminare der DRA sind juristisch-fachlichen Themen im engeren Sinne gewidmet. Und auch auf diesen Veranstaltungen erwarten die Teilnehmer heutzutage keine reinen dreistündigen Frontalvorträge mehr. Vielmehr wollen sie aktiv ins Fortbildungsgeschehen eingreifen können. Je ein Viertel der Veranstaltungen sind interdisziplinären Themen sowie der Verbesserung der sozialen und psychologischen Kompetenzen (sogenannte verhaltensorientierte Tagungen zu Themen wie „Aussagepsychologie“, „Kommunikation und Rhetorik“, „Umgang mit den Medien“ oder „Gedächtnistraining“) gewidmet. Damit trägt die Programmkonferenz der Richterakademie dem Umstand Rechnung, dass Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht einfach „im stillen Kämmerlein“ das objektive Recht anwenden, sondern täglich jeder Art von äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, die sie – ebenso wie die großen Aktenstapel! – erst einmal verarbeiten müssen. Ergänzend bietet die DRA heute eine modulare Reihe von Führungskräftetagungen sowie auf unterschiedlichen Niveaus Seminare zur englischen, zur französischen und zur spanischen Rechtssprache an.

### **... in sehr beliebten Tagungsstätten**

Die vom Bundesministerium der Justiz, den Landesjustizverwaltungen sowie der Deutschen Richterakademie selbst nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel geplanten und organisierten drei- bis neuntägigen Fortbildungsmaß-

nahmen werden je zur Hälfte im preisgekrönten 70er-Jahre-Zweckbau in Trier (Motto „Alles unter einem Dach“) und im zur Tagungsstätte umgebauten alten Zieten-Schloss in Wustrau durchgeführt. Beide Tagungsstätten erfreuen sich bei den Teilnehmer-innen sehr großer Beliebtheit, was neben der Unterbringung in gut ausgestatteten Einzelzimmern, der immer wieder gelobten Vollverpflegung durch die beiden Küchenteams, der modernen technischen Ausstattung der Tagungsräume und der freundlichen Betreuung durch die Verwaltungsteams sicher auch dem guten Rahmenprogramm mit Stadtführungen, Konzerten, Weinproben, Ausstellungseröffnungen usw. sowie den vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zu verdanken ist. In beiden Tagungsstätten gibt es eine Sauna, Schwimmmöglichkeiten, einen Fahrradverleih, Tischtennis-, Billard- und Kicker-Tische, Fitnessgeräte sowie eine Wein- bzw. Bierstube. Damit trägt die Deutsche Richterakademie modernen Erkenntnissen zum Erwachsenenlernen Rechnung, wonach die Gestaltung der inoffiziellen Tagungszeiten für den Lernerfolg ebenso wichtig ist wie die eigentlichen Lernphasen. Die 27 bzw. 29 Mitarbeiter-innen in Trier und Wustrau (Verwaltung, Küche und Service, Zimmerreinigung, Pforten- und Fahrdienst, Technik, Garten usw.) sind bemüht, den gewohnt hohen Standard trotz der nicht eben üppigen Haushaltsmittel von knapp 4 Mio. Euro im Jahr für beide Tagungsstätten aufrechtzuerhalten.



aufrechtzuerhalten. Sie freuen sich ebenso wie ich auf Ihren Besuch, liebe Leserin und lieber Leser!

**Dr. Rainer Hornung**  
**Direktor der Richterakademie**

## **Fortbildungspflicht? Fortbildungsrecht?! Fortbildungsanreiz! Fortbildungsnutzen!**

# **Wie motiviert man Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen?**

Im Deutschen Richtergesetz ist (nach wie vor) keine explizite Fortbildungspflicht für die Beschäftigten des höheren Justizdienstes festgeschrieben. Auch die Landesrichtergesetze schweigen hierzu bisher. Gleichwohl hört und liest man

vielfach, dass aus den bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften zum Richter-verhältnis und zu den besonderen Richterpflichten jedenfalls implizit eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung resultiere, wobei es jeder und je-

dem Einzelnen überlassen sein soll, wie diese Pflicht – und sei es durch Selbststudium – erfüllt wird. Und doch flackert auf Bundes- oder Landesebene immer wieder die Idee der Einführung einer expliziten gesetzlichen Fortbildungspflicht auf.

## Die Chimäre „gesetzliche Fortbildungspflicht“

Die Programmkonferenz – der für alle grundsätzlichen Fragen der überregionalen Justizfortbildung zuständige Verwaltungsausschuss der Deutschen Richterakademie – hat sich in einem förmlichen Beschluss gegen die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgesprochen. Das Gremium hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass Fortbildungsfreiwilligkeit und Fortbildungsmotivation auf das Engste miteinander verzahnt sind. Wer im schlimmsten Fall gegen seinen ausdrücklichen Willen für eine bestimmte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zwangsverpflichtet wird, der wird in aller Regel mit einer entsprechenden Abwehrhaltung auftreten und schlimmstenfalls sogar den Erfolg der Fortbildungsveranstaltung für die motivierten Teilnehmer gefährden. Hierfür kann **ein „Troublemaker“** bereits ausreichend sein! Soweit im Raum steht, eine gesetzliche Fortbildungspflicht mit einem einzigen Satz (z. B. im Deutschen Richtergesetz) wie „Es gehört zu den beruflichen Pflichten der Richter und Staatsanwälte, sich regelmäßig fachlich fortzubilden“ einzuführen und den Betroffenen die Wahl des Fortbildungsmittels freizustellen, muss die Frage erlaubt sein, ob damit nicht lediglich – durch die Feststellung einer puren Selbstverständlichkeit – das eigene politische Gewissen beruhigt werden soll.

## Ein Fortbildungsrecht?! – Nur der halbe Weg!

Namentlich in zahlreichen neuen Demokratien Osteuropas ist im Gesetzes- oder Verordnungswege ein Fortbildungsrecht, ein Fortbildungsanspruch für die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeführt worden. So hat z. B. jede und jeder höhere Justizbedienten im Kosovo einen jährlichen Anspruch auf beeindruckende 20 Tage berufliche Freistellung für Fortbildungsmaßnahmen. In Frankreich gab es bis vor kurzem eine Regelung, die den Richtern und Staatsanwälten immerhin einen Anspruch auf eine Woche Fortbildung pro Jahr gewährte. Solche Goodwill-Aktionen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers stellen sicherlich einen ersten Schritt hin zum notwendigen Paradigmenwechsel bei der Betrachtung der Rolle der Justizfortbildung dar. Wer die schiere Notwendigkeit des „Lebenslangen Lernens“ wirklich ernst nimmt, der wird freilich nicht an der Erkenntnis vorbeikommen, dass weitere institutionelle Garantien erforderlich sind, um das Fortbildungsrecht auch tatsächlich mit Leben zu erfüllen.

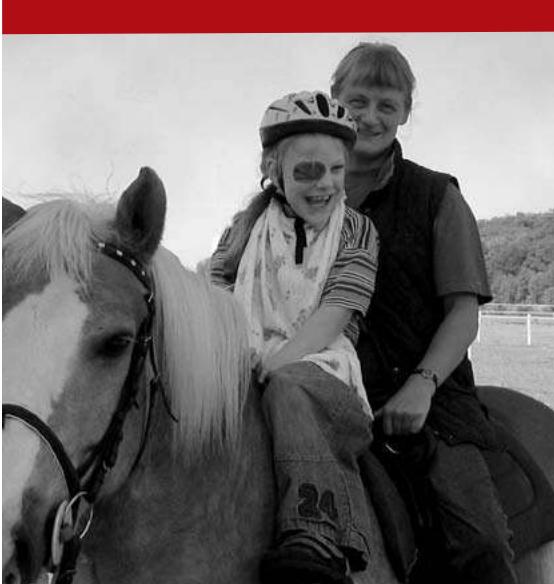
## Fortbildungsverantwortung der Justizbehörden!

In den Personalentwicklungskonzepten zahlreicher Landesjustizverwaltungen findet sich der schöne Satz, dass bei Beförderungsentscheidungen im höheren Justizdienst die (aktive und passive) Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung eines der Schlüsselkriterien sei. Die Realität scheint mir doch leider vielfach eine andere zu

sein: Nicht selten hört man – und zwar aus den unterschiedlichsten Justizverwaltungen –, dass es noch immer in nicht geringer Zahl Behördenleiterinnen und Behördenleiter geben soll, die (z. B. durch das Ausbremsen der Kommunikationswege für die Tagungsausschreibungen) die berufliche Weiterbildung ihrer Bediensteten aktiv hintertreiben, weil sie der Auffassung sind, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin alles für ihre Tätigkeit Notwendige bereits wissen und angesichts der hohen Arbeitsbelastung besser am eigenen Schreibtisch aufgehoben sind. Kurzsichtiger – und egoistischer – könnte die Sichtweise nicht sein! Tatsächlich ist es Aufgabe namentlich der höheren Justizbehörden, durch effektive Schulung der Führungskräfte im Hinblick auf ihre hohe Verantwortung für die berufliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel (Fortbildung ist im wahrsten Sinne des Wortes ein wertvolles Gut!) sowie durch die Gewährleistung personeller Kontinuität in den Fortbildungsreferaten (Kompetenzförderung!) der beruflichen Weiterbildung den Stellenwert einzuräumen, den ihm ausnahmslos alle Experten der Erwachsenenbildung aus guten Gründen zuschreiben.

**Dr. Rainer Hornung**

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE  
Private Krankenanstalt  
Deichstraße 13a  
26434 Wangerland-Horumersiel  
Tel. (0 44 26) 9 48 80  
Fax (0 44 26) 9 48 899



Spendenkonto: KD-Bank eG  
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**  
die evangelische Stiftung

## So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0  
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · http://www.esv.de**

## **Fortbildungsreisende und Gespenster**

### **Man kennt sich**

Ein oft hinter vorgehaltener Hand geäußertes Bonmot ist: Auf Fortbildungstagungen trifft man nie diejenigen an, die es eigentlich nötig hätten.

Jedes Gericht hat seine Gespenster: die Kollegen, die man weder in der Kantine sieht noch bei Besprechungen und von denen niemand ohne den Aktenausstoß wüsste, dass es sie überhaupt noch gibt. Nach den Schilderungen der Anwälte und aus den gruseligen Einblicken, die sich bei Vertretungen dieser Dezernate ergeben, kommt häufig der spontane Wunsch auf, die betreffenden Kolleg-inn-en zwangsläufig mit etwas Wissen zu beglücken.

Und jetzt vergessen wir diesen Wunsch schnell wieder, denn er ist nach bisherigem Dienstrecht nicht durchsetzbar. Aber es fällt wirklich auf, dass bei Fortbildungsveranstaltungen gerade diejenigen erscheinen, die ohnehin über ihre Arbeit und die Möglichkeiten der Optimierung nachdenken. Es treffen sich Expert-innen und solche, die es noch werden wollen. Wird über Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten diskutiert, sitzen dort diejenigen, die ohnehin Optimierungsmöglichkeiten nutzen. Bei Veranstaltungen zur Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten trifft man keinen der berühmten richterlichen Autisten. Bei vielen Veranstaltungen zur Nutzung moderner Technik finden sich ausgerechnet diejenigen, die schon vieles können.

Und dann gibt es diese Spezies: „Man kennt sich doch – oder?“ Bei Fortbildun-

gen zum Haftrecht treffen sich häufig diejenigen, die sich schon beim letzten TSJ-Crashkurs getroffen haben. Bei Veranstaltungen zum Digitalen Diktieren und zur Spracherkennung finden sich Kollegen, die sich vor einem Jahr bereits bei psychologischen Fortbildungen getroffen haben. In Veranstaltungen zum Betreuungsrecht treffen sich die Leiter von Behörden, die auch bei der Optimierung ihrer Kenntnisse in Mitarbeiterführung schon zusammengesessen haben.

Ist das schlecht?

Selbstverständlich nicht! Wir lernen unser Leben lang.

Nun gut, einige sind geistig schon ziemlich tot, aber das haben sie nicht gemerkt. Sie atmen weiter, weil Sie vergessen haben, es einzustellen.

Aber diejenigen, die Interesse an ihrer eigenen Arbeitsweise, der Rechtswissenschaft, den sich verändernden Gesetzen und der sich verändernden Lebenswirklichkeit haben, stellen immer wieder selbstkritisch fest: Ich bin nicht perfekt! In dieser Selbsterkenntnis steckt das Potenzial, wie eine Justiz sich unterhaltsam, innovativ und auch für die Bevölkerung attraktiv gestalten kann.

Es sind nicht Tagungstouristen, die ihr Dezernat mutwillig liegen lassen („Ich habe keine Lust zu arbeiten, vertritt mich mal, ich bin in Recklinghausen!“), sondern in der Mehrzahl geistig bewegliche

Menschen, die ohnehin vor der Fortbildung das Pensem der kommenden Tage abgearbeitet haben und nach der Fortbildung lieber eine Stunde zu früh in den Dienst kommen (und auch 5 Stunden länger bleiben), als den Gerichtsgespenstern das Schicksal der Menschen zu überlassen, welches in den Akten schlummert.

Damit wir uns hier nicht falsch verstehen – viele Kollegen bilden sich anders fort, als über die hergebrachten Ausbildungsbiete der drei Fortbildungsstätten Recklinghausen, Trier und Wustrau. Viele ehrenwerte Personen von hoher sozialer Kompetenz verarbeiten regelmäßig mehr Literatur zur Verbesserung ihrer Arbeitskompetenz, als eine durchschnittliche Universitätsbibliothek zum Thema Mietrecht vorhält. Die sieht man natürlich auch nicht bei Fortbildungen.

Diese Kollegen kennen wir trotzdem (man kennt sich eben!). Sie sind gern gesuchte Nachbarn am Tisch, erfahrene Ratgeber und häufig wandelnde Rechtskommentare.

Aber mal ganz ehrlich – wer kennt nicht auch die Gespenster, die es am ehesten nötig hätten?

Ehrenwerte Gespenster – Ihr wart einmal angesehene Persönlichkeiten mit Fähigkeiten und einem Interesse, in der Justiz den Menschen zu dienen. Gibt es angesichts der bunten Menge an Fortbildungsbieten gar nichts, was euch aus eurer Kiste lockt? Ist eure Bildung nur fort?

Schnuppert doch mal rein, damit ihr auch sagen könnt: Man kennt sich.

## **Bewertungsbögen bei der JAK**

### **Abheften, Auswerten, Anpassen**

Jede Fortbildungsveranstaltung der Justizakademie endet mit einem vertrauten Ritual: Dem Ausfüllen der Bewertungsbögen. Diese bieten auf der Frontseite Platz für das großzügige Verteilen kleiner Kreuzchen – quer über das Blatt, mal mehr rechts, mal mehr links oder auch ganz mittig. Auf der Rückseite können zudem persönliche Anmerkungen zur Veranstaltung und zur Veranstaltungsorganisation formuliert und eingetragen werden. Wer zum wiederholten Male diese Be-

wertung vorgenommen hat, mag sich fragen, was mit dem vielen Papier passiert, das wir Sie dankenswerterweise so zahlreich produzieren lassen.

Die Wahrheit ist: **Wir heften es ab!** Aber zuvor werten wir die Bögen aus, damit wir unsere Veranstaltungen Ihren Bedürfnissen anpassen können.

**Was wir wissen wollen:** Die Bögen dienen uns, neben anderen Maßnah-

men, als Ausgangspunkt für eine Evaluation des Erfolgs der Veranstaltung. Wir möchten feststellen, ob Konzept, Inhalt und didaktischer Aufbau der Veranstaltung Ihren Lerninteressen entsprochen haben und sich ein Lernerfolg eingestellt hat, der sich am Arbeitsplatz bemerkbar machen kann. Das setzt insbesondere voraus, dass unsere Veranstaltungen praxisorientiert gestaltet sind und die Teilnehmer Gelegenheit bekommen, mitzuwirken. An diesen Kriterien orien-

tiert sich der Aufbau des Fragebogens. Er enthält deshalb Fragen zur Qualität der Arbeit des Referenten, zu den Chancen für die Teilnehmer mitzuarbeiten und zur Einschätzung des Erfolgs der Veranstaltung. Daneben bietet er Platz für individuelle Bemerkungen. Gerade diese sind für unsere Arbeit besonders wichtig.



**Wo die Informationen hingehen:** Die Ergebnisse der Auswertung erörtern wir bei Bedarf mit den Referenten. Diese bekommen die Fragebögen vorab übermittelt. Sofern Tagungsleiter eingesetzt sind, holen wir auch deren Einschätzungen zum Verlauf und Erfolg der Veranstaltung ein. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen nach Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf Inhalte und/oder didaktische Konzeption der Seminare sowie nach der konkreten Umsetzung in einer Folgeveranstaltung. Besonders wertvoll sind diese Rückmeldungen bei neu konzipierten Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, die zu Anfang einer intensiveren Evaluation unterliegen.

**Was wir darüber hinaus tun:** Aus ganz verschiedenen Gründen bewerten die Teilnehmer Veranstaltungen in den Rückmeldebögen meist besser als sie im Hinblick auf den Lernerfolg tatsächlich waren. Daher bemühen wir uns, zumindest ausschnittweise, selbst Veranstaltungen zu besuchen, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen und mit den Teilnehmern ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus telefonieren wir (teilweise nach vorheriger Ankündigung) im Anschluss an die Veranstaltung mit Teilnehmern und bitten um eine kurze persönliche Einschätzung. Diese Telefonate bieten zum einen Gelegenheit für gezielte Nachfragen zu Kritikpunkten aus den Fragebögen. Zum anderen erhalten wir im persönlichen Gespräch oft noch Informationen, die über den Inhalt der Bögen hinausgehen.

**Was die nahe Zukunft bringt:** Im Hinblick auf die Effektivität der Veranstaltungen möchten wir mit Hilfe der Evaluation den Transfer des Erlernten in den Arbeitsalltag stärker in den Blick nehmen. Die Befähigung der Teilnehmer, das Erlernte gewinnbringend in die Praxis umzusetzen, ist Hauptaufgabe der beruflichen Fortbildung. Dieser Anspruch kommt auch in den Fragebögen immer wieder deutlich zum Ausdruck.

**Was zu sagen bleibt:** Ihre Meinung ist die Grundlage jeder Verbesserung. Erfreulicherweise erreichen uns nach jeder Veranstaltung sehr viele ausgefüllte Bewertungsbögen, die auch eine Vielzahl für uns besonders wertvoller, handschriftlicher Anmerkungen enthalten. Darüber hinaus können Sie uns gern per E-Mail oder telefonisch Ihre Eindrücke aus den Seminaren oder ihre Wünsche neue Veranstaltungen betreffend mitteilen.

Egal auf welchem Weg uns Ihre Rückmeldung erreicht: Wir sagen Danke!

**Elisabeth Hartung,  
Fortbildungsdezernentin der JAK**



## Ihre Bußgeldzuweisung ... ... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

### Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

**www.wekido.de**

**Westfälisches Kinderdorf e.V.**

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

**Bußgeldkonto:**

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



## Die Richterstaffel

Wie lange darf ich an dem Votum für die Bausache sitzen? Wie lange brauchen andere dafür? Ist es normal, dass ich auch am Wochenende arbeite? Was will dieses Gürteltier von mir? Fragen über Fragen, die sich Anfängern im für sie neuen Richteralltag stellen. Zum Glück sind Richter mit diesen oder ähnlichen Problemen nicht allein und werden auch nicht allein gelassen. Die Fortbildungsreihe für junge Richter, auch „Richterstaffel“ oder „Richterkindergarten“ genannt, bietet den Anfängern eine erste Starthilfe. Dieser Artikel befasst sich mit dieser Fortbildungsreihe. Er gibt in erster Linie die Eindrücke der Verfasser dieses Artikels und einiger befragter Teilnehmer wieder, enthält jedoch keine vollständige Aufzählung der inhaltlich im Einzelnen behandelten Themen oder eine repräsentative Umfrage.

Die Richterstaffel findet im Regelfall in den ersten sechs Monaten des Richterdienstes statt und zwar gestaffelt in drei Teilen zu jeweils drei Tagen. Die Veranstaltung ist nicht auf einen OLG-Bezirk beschränkt, so dass auch die Möglichkeit besteht, sich mit Teilnehmern aus den anderen beiden OLG-Bezirken auszutauschen. Für viele Richter handelt es sich um die erste Richterveranstaltung überhaupt.

Ein Veranstaltungsteil befasst sich im Schwerpunkt mit dem Thema „Tipps für die Bewältigung der richterlichen Alltagsprobleme – Hilfe zur Selbsthilfe“ und bietet u. a. die Möglichkeit, Fragen jeglicher Art – auch solche, die man in der Kammer nicht unbedingt stellen möchte – in anonymisierter Form zu stellen („Was mache ich eigentlich, wenn ich schwanger bin?“). Wichtigste Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung sind: „Blöde“ Fragen gibt es nicht; blöd wäre nur, diese Fragen nicht zu stellen! Und: „Sieh da,

das Problem haben andere auch (gehabt)!“ Schnell war klar, dass nicht nur die Antworten auf die gestellten Fragen, sondern gerade auch das Gefühl, mit diesen Fragen nicht allein zu sein, aufbauend und motivierend wirkten. Im Rahmen der Beantwortung dieser Fragen gaben die Dozenten – oft auch sehr humorvoll verpackt – vielfache praktische Tipps zur Bewältigung des Richteralltags, z. B. zu Fragen wie „Welche Fristen sind sinnvoll?“, „Was mache ich mit Gürteltieren und Akten, die schon länger auf meinem Tisch liegen?“

Wie der Name schon sagt, sollte sich bis zu diesem Veranstaltungsteil ein gewisser beruflicher „Alltag“ eingestellt haben. Die Veranstaltung sollte daher nicht direkt zu Beginn des richterlichen Dienstes, aber auch nicht erst drei Monate nach Einstellung stattfinden. Sinnvoll ist es auch, wenn sich jeder Teilnehmer bereits einen Überblick über sein Dezernat verschafft hat (Wie hoch ist der Bestand? Wie viele Einzelrichter- und Kammersachen habe ich?), so dass man sich darüber mit den anderen Teilnehmern austauschen kann.

Ein weiterer schwerpunktmaßiger Veranstaltungsteil befasst sich mit der Verhandlungsführung und der Vernehmung. Hier werden Themen wie „Glaubwürdigkeit eines Zeugen“ oder „Glaubhaftigkeit von Aussagen“ besprochen. Dabei haben die Teilnehmer die Gelegenheit auf spielerische Weise, etwa durch Rollenspiele, Problembewusstsein zu entwickeln oder das Erlernte umzusetzen. So gehörte es z. B. zu den Aufgaben der Teilnehmer herauszufinden, welcher der drei Kollegen die erzählte Geschichte tatsächlich selbst erlebt hat, und die anderen beiden Kollegen als Lügner zu entlarven. Zu ihrer Überraschung mussten einige feststellen, dass sie mit ihrem Tipp völlig danebenlagen.

gen – eine wichtige Erfahrung im Umgang mit Zeugen.

Auch organisatorische Themen wie „Einführung in die Grundfragen gerichtsinterner Organisation“ oder historische Themen wie „Justiz und Nationalsozialismus“ sind Bestandteil der Richterstaffel. Mittlerweile erhalten die Teilnehmer auch eine Einführung zum Thema „Referendare“. Denn in vielen Fällen wird den Jungrichtern bereits nach den ersten sechs Monaten ein Referendar zugewiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Richterstaffel ist der richterliche Eildienst. Hier erhalten die Richter einen Wegweiser für den Eildienst, insbesondere in Haft- und Unterbringungssachen für den in der Regel nun unmittelbar anstehenden Einsatz am Amtsgericht.

Wichtig an dieser Veranstaltung ist nicht nur der Umgang mit dem richterlichen Alltag, sondern auch, dass die Richter durch diese Veranstaltung zumindest zeitweise dem richterlichen Alltag entzogen werden und Gelegenheit haben, untereinander Erfahrungen auszutauschen. Das bedeutet aber auch, dass ein „Abschalten“ aus der richterlichen Tätigkeit in den ersten sechs Monaten gewährleistet werden muss. Nicht unbekannt ist, dass junge Richter nach der Veranstaltung noch Akten lesen und vorbereiten müssen. Dies sollte möglichst vermieden werden. Dazu gehört auch eine effektive Organisation: Wer drei Tage für die Teilnahme an der Richterstaffel fehlt, dem fehlen auch drei Tage zur Vorbereitung auf Einzelrichter- und Kammersitzungstermine etc. Der Jungrichter wird in der Regel den Druck verspüren, möglichst viel erledigen zu müssen, und wird sich scheuen, Termine zu verlegen. Da der Anfänger im Normalfall nicht einschätzen kann, was er zeitlich zu leisten in der Lage ist, sollten auch die Kollegen in der Kammer auf solche organisatorischen Angelegenheiten aufmerksam machen.

**Fazit:** Aller Anfang ist schwer, aber für alle.

**Reichen Sie  
die RistA-Hefte weiter  
an die Referendare**

## Sicherheit im Gericht

Es geschah bei einer Staatsanwaltschaft unseres Landes:

In der Justizkantine wird ein Staatsanwalt aufgerufen, weil eine Entscheidung zu treffen sei.

Zehn Minuten später zurückgekehrt berichtet er, man habe eine tags zuvor

bei der Eingangskontrolle konfisierte Pistole herausgeben müssen, weil der Mann einen Waffenschein vorgelegt habe.

Auf die Frage eines Kollegen, ob der Betreffende noch im Gebäude sei, machte sich der Staatsanwalt erschrocken auf die Suche!

# Am »Göhler« führt kein Weg vorbei.

## Der bewährte Kommentar

zeichnet sich aus durch

- übersichtliche, prägnante und praxisbezogene Erläuterungen
- Konzentration auf aktuelle Fragen
- vollständige und laufende Auswertung der Rechtsprechung und Literatur
- ausführliche Behandlung aller Fragen, die in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungs-widrigkeiten in der täglichen Praxis eine große Rolle spielen.

## Die 16. Auflage

berücksichtigt u. a. die Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren und die Änderung des § 78 Abs. 2 OWiG. Die Neuauflage verarbeitet außerdem die neuesten Entwicklungen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere durch die neu geregelte Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der EU, sowie – im Bereich unternehmerischen Handelns – aktuelle Fragen zur Compliance.  
Bearbeitungsstand: Frühjahr 2012.

»... der ‚Göhler‘ ist und bleibt mein absoluter Lieblingskommentar und Hauptarbeitsmittel im Bußgeldverfahren.«

RiAG Carsten Krumm zur Vorauflage,  
in: NZV 6/2009



## Mit neuem Autorenteam

Ministerialdirigent Dr. Helmut Seitz und Ministerialrat Dr. Franz Gürtler, beide im Bayerischen Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, haben die Fortführung des Werkes übernommen.

Leseprobe: [www.beck-shop.de/9599169](http://www.beck-shop.de/9599169)

## Fax-Coupon

Expl. 978-3-406-63309-6  
Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
16. Auflage. 2012. LIII, 1535 Seiten. In Leinen € 69,-

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

159855

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor dem Absenden des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Verlag C.H.BECK (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK, c/o Norlinring 1, Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 84720 Neuffen), im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzuweihen. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Liefierant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H.BECK OHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de) oder Verlag C.H.BECK · 80791 München  
Fax: 089/38189-402 · [www.beck.de](http://www.beck.de)



## Lizenz zum Entscheiden

# Höhere gesetzliche Anforderungen an die Fachkompetenz von Richtern

Müssen Richter schon bald eine Lizenz erwerben, ehe sie ein neues Dezernat übernehmen – sozusagen eine Lizenz zum Entscheiden von Fällen?

Zumindest auf dem Gebiet des Insolvenzrechts muss die Ergänzung des § 22 Abs. 6 GVG durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. 12. 2011 wohl so verstanden werden:

*„Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenzrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“*

Bei der erst am 1. 1. 2013 in Kraft tretenden Regelung handelt es sich gegenüber der bisherigen Rechtslage um eine deutliche Steigerung der Anforderungen, die von Gesetzes wegen an die Fachkompetenz von Insolvenzrichtern gestellt werden. Künftig werden die Präsidien der Gerichte bei der Verteilung der Geschäfte vor großen Problemen stehen, wenn sie belegbare Fachkenntnisse eines Kollegen feststellen müssen, bevor sie ihm – ohne Verstoß gegen den gesetzlichen Richter – ein Dezernat mit Insolvenzsachen anvertrauen. Dieser müsste entweder schon früher einmal Konkurs- oder Insolvenzverfahren bearbeitet haben oder außerhalb der Justiz, z. B. als Insolvenzverwalter, entsprechende Berufserfahrungen gesammelt haben. Ansonsten müssten vor allem junge oder unerfahrene Kollegen, lange bevor sie eine Insolvenzakte zu Gesicht bekommen, konsequenterweise an einschlägigen Fortbildungen und Fachtagungen teilnehmen, um dem Präsidium entsprechende Bescheinigungen vorweisen zu können.

Wie gut, dass der Gesetzgeber eine Hintertür vorgesehen hat: Findet sich kein Richter, der über das entsprechende Know-how verfügt, so darf das Präsi-

dium sich mit der bloßen Erwartung begnügen, dass die Fachkenntnisse alsbald erworben werden. Bei welchem Kollegen, der sich in Insolvenzsachen neu einarbeitet, wird eine solche Erwartung nicht allzu berechtigt sein! Oder: *Learning by doing* – ein in der Justiz häufig angewendetes Prinzip.

Die gesetzliche Neuregelung ist kein Einzelfall: Auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) sieht u. a. erhöhte Qualifikationsmerkmale von Jugendrichtern und -staatsanwälten vor, die demnächst Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie nachweisen sollen, bevor ihnen entsprechende Aufgaben zugewiesen werden dürfen. Auch hier ist eine Ausnahme von den besonderen Anforderungen vorgesehen, sofern der Erwerb der Kenntnisse „alsbald“ zu erwarten ist (§ 37 I 2 JGG-E).

Es soll nicht verkannt werden, dass längst bestehende gesetzliche Regelungen, wonach Berufsanhänger im 1. Jahr des richterlichen Dienstes nicht in Familien- und Betreuungssachen oder als Vorsitzender eines Schöffengerichts – übrigens auch nicht in Insolvenzsachen – eingesetzt werden dürfen (§§ 22 VI 1, 23 b III 2, 23 c II 2, 29 I 2 GVG), sinnvoll sind und sich bewährt haben. Denn diese Fachgebiete erfordern in besonderer Weise entweder eine gewisse berufliche Routine oder mehr Lebenserfahrung. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar definierte zeitliche Grenze, die junge Kollegen von der Bearbeitung spezieller Rechtsprechungsaufgaben ausschließt. Ein Nachweis von (welchen? und wie belegbaren?) Vorkenntnissen für ein bestimmtes richterliches Dezernat steht dagegen in einem unauflösbar Widerspruch zu dem Bild einer einheitlichen Juristenausbildung, deren Ziel die Befähigung zum Richteramt nach dem Bestehen zweier Staatsprüfungen ist (§ 5 I DRiG).

Kein unbedeutenderes Gremium als die Justizministerkonferenz hat sich im Mai 2011 für die Beibehaltung des universell ausgebildeten und einsetzbaren Richters

ausgesprochen und festgestellt: „Das gesetzliche Verlangen spezieller Vorkenntnisse für die richterliche Tätigkeit in bestimmten Rechtsbereichen führt eine qualitative Abstufung in der Richterschaft ein, widerspricht dem grundlegenden Prinzip der universellen Einsetzbarkeit der Richterinnen und Richter und schränkt die Rechte der Länder bei der Gerichtsorganisation ein.“

Jeder Kollege kennt die Situation des Dezernatswechsels aus eigener, mitunter leidvoller Erfahrung. Personelle Entwicklungen, vor allem die derzeitige Pensionierungswelle der einstellungsstarken Jahrgänge, Stellenabbau und Bezirksausgleich, bedingen Veränderungen auch in einem langen Richterleben. Zum richterlichen Selbstverständnis gehört jedoch die eigenverantwortliche Einarbeitung in bislang fremde Rechtsgebiete anhand der erlernten Methodik auf der Grundlage einer fundierten, umfassenden rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Ergänzende Fortbildungsangebote der Justiz, weiterentwickelte Fachprogramme, juristische Datenbanken und Recherchemöglichkeiten am richterlichen Arbeitsplatz stehen den Neueinstiegern mittlerweile zur Seite. Folglich bedarf es keinerlei Lizenz zum Bearbeiten von Insolvenz- oder Jugendstrafverfahren!

Zu den künftig geplanten Anforderungen an die Qualifizierung von Jugendrichtern durch den StORMG-Entwurf hat der Bundesrat in einer kritischen Stellungnahme, BR-Drs. 213/11(B), interessanterweise bemerkt, „(I)etztlich könnte eine neue Art des Richteramtes geschaffen werden, die entsprechend dem Grundsatz der amsangemessenen Besoldung eine herausgehobene Besoldung verlangen würde.“ – Ob sich die Insolvenz- und Jugendrichter wohl künftig über eine R 2-Besoldung freuen dürfen?

## Aus einem Gefangenens-Brief

Ich hatte gestern Haftprüfung. Es ist nichts bei rausgekommen. Nicht einmal ich.

## Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts

# Das Recht der Europäischen Union in der Praxis

von Tobias Nowak<sup>1</sup>

Um mehr über die Anwendung von Europarecht in der Praxis zu erfahren, wurde in einem im Jahr 2011 abgeschlossenen Forschungsprojekt<sup>2</sup> untersucht, wie nordrhein-westfälische und niederländische Richter in der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit ihre Rolle als dezentralisierte Richter der Europäischen Union (EU) bewerten. Im Mittelpunkt dieser Studie standen Fragen nach der Art und Weise, wie Richter ihr Wissen über Europarecht (im engeren Sinne) erwerben, was ihre beruflichen Erfahrungen mit Europarecht sind und wie sie Europarecht und die EU bewerten.

### Einleitung

Ausgangspunkt dieses Forschungsprojekts war die Diskrepanz zwischen dem großen Angebot an theoretischen und normativen Abhandlungen über die Anwendung des Rechts der EU durch nationale Richter und dem Mangel an empirischer Forschung hierzu. Mit anderen Worten, es ist weitgehend bekannt, wie die Pflichten der nationalen Richterschaft bezüglich der Anwendung von Europarecht aus Sicht der EU aussehen, nicht aber, wie dessen Anwendung in der Praxis abläuft und was nationale Richter davon halten.<sup>3</sup> Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurde danach gefragt, welche Erfahrungen nationale Richter mit Europarecht gemacht haben, wie sie ihr Wissen über Europarecht erwerben und was sie vom Einfluss des Europarechts auf das Privatrecht, ein traditionell nationales Rechtsgebiet, halten. Um diesen Fragen nachzugehen, wurden erst- und zweitinstanzliche Richter der nordrhein-westfälischen und niederländischen Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und an Tiefeninterviews teilzunehmen. Der Ländervergleich vereinfacht es abzuschätzen, inwiefern Erfahrungen mit Europarecht durch die besonderen Merkmale der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen beeinflusst werden. An der Fragebogenumfrage ha-

ben insgesamt 336 Richter teilgenommen, davon waren 190 Richter aus NRW und 146 aus den Niederlanden. Mit insgesamt 27 Richtern wurden Tiefeinterviews geführt, von diesen kamen elf aus NRW und 16 aus den Niederlanden. Das Projekt wurde durch das Hague Institute for the Internationalisation of Law (HiIL) finanziert.<sup>4</sup>

### Forschungsfragen und -ergebnisse

Die Frage, wie Richter eigentlich ihre ihnen vom Recht der EU zugesetzte Rolle als dezentralisierte Unionsrichter bewerten und wie sie diese in der Praxis erfüllen, wurde in drei Aspekte aufgeteilt: Richter wurden nach ihren Erfahrungen, Kenntnissen und Meinungen bezüglich des Europarechts befragt. Um dem Leser hier einen kurzen Einblick in die Studie zu ermöglichen, folgt eine Zusammenfassung ausgewählter Forschungsergebnisse. Nur sehr vereinzelt weichen die jeweiligen nationalen Ergebnisse voneinander ab; die Ergebnisse aus den deutschen und niederländischen Fragebögen und Interviews werden im Folgenden dann auch zusammengefasst und auf Unterschiede wird nur hingewiesen, wenn diese signifikant waren.

### Wie erfahren nationale Richter die Anwendung von Europarecht?

Eine Mehrheit der Zivil- und Arbeitsrichter hat nur selten mit der direkten Anwendung von EU-Recht zu tun. Die meisten Richter geben an, nur sehr wenige oder keine Fälle zu haben, in denen Europarecht eine Rolle spielt. Nur eine geringe Anzahl der befragten Richter hat öfter mit europarechtlichen Fragen zu tun. Mit Hilfe dieser Studie lässt sich allerdings keine Aussage darüber treffen, wie oft Richter relevantes EU-Recht übersehen. Selber sagt ein Großteil der Richter, dass es schwierig ist zu erkennen, ob Europarecht in einem Fall eine Rolle spielt, wenn die beteiligten Parteien nicht selbst darauf

aufmerksam machen. Aber auch Richter mit relativ gutem europarechtlichen Wissen, das sie sich z. B. durch Arbeit beim juristischen Dienst der Europäischen Kommission, im Studium oder durch den Besuch von Fortbildungskursen angeeignet haben, geben an, nur sehr selten Europarecht anzuwenden. Bei der Häufigkeit der Anwendung kommt es auf die Position im Rechtssystem und auf das spezifische Rechtsgebiet innerhalb des Zivilrechts an. Richter, die auf ein stark europäisiertes Rechtsgebiet spezialisiert sind, z. B. Arbeits-, Konsumenten- oder Urheberrecht, kommen öfter in Kontakt mit EU-Recht als andere Richter. Darüber hinaus haben alle Richter, die grenzüberschreitende Fälle bearbeiten, mit den europäischen Regeln bezüglich der Befugtheit zu tun. Die Häufigkeit der Anwendung hängt auch damit zusammen, welche europarechtlichen Fragen in der nationalen Fachliteratur und in Urteilen anderer Gerichte besprochen werden. Vor allem Richter erster Instanz sind bei der Anwendung von EU-Recht zurückhaltend. Da sie nur selten mit europarechtlichen Fragen konfrontiert werden, ist der Aufwand, sich einzulesen oder Urteile des EuGH zu suchen, hoch oder wird zumindest von Richtern als hoch eingeschätzt. Hinzu kommt die große Arbeitsbelastung

<sup>1</sup> Dr. T. Nowak ist Sozialwissenschaftler und Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Groningen, Niederlande.

<sup>2</sup> Tobias Nowak, Fabian Amtensbrink, Marc Hertrogh, Mark Wissink (2011): *National Judges as European Union Judges – Experiences, Knowledge and Attitudes of Lower Court Judges in Germany and the Netherlands*. Eleven Publishers, Den Haag. Siehe dazu RiStA 5/2008 S. 9

<sup>3</sup> Nowak, Tobias und Mark Wissink (2008), *Nationale Richter und Europäisches Recht, Richter und Staatsanwalt in Nordrhein-Westfalen*, vol. 29, no. 5, S. 9-10

<sup>4</sup> Das HiIL widmet sich der Frage, wie nationale Rechtssysteme in einer Welt funktionieren, in der die Bedeutung nationaler Grenzen abnimmt und sich Rechtssysteme mehr und mehr miteinander verknüpfen. Siehe [www.hiil.org](http://www.hiil.org).

Extra günstig vom Spezialisten anrufen und testen.

**0800 - 1000 500**

Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns,  
**seit über 35 Jahren.**



Beamtendarlehen supergünstig  
**5,27%** effektiver Jahreszins\*  
Laufzeit 7 Jahre

- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Beamtendarlehen ab 10.000 € - 125.000 €
- Baufinanzierungen günstig bis 120%

**AK FINANZ**

Kapitalvermittlungs-GmbH  
E3, 11 Planken  
66113 Saarbrücken  
Fax: (0621) 178180-25  
Info@AK-finanz.de

[www.AK-Finanz.de](http://www.AK-Finanz.de)

\*Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte o.D.

Außerst günstige Darlehen z.B. 30.000 € Sollzins (fest gebunden) 5,15%, Ltz. 7 Jahre, mtl. Rate 426 € effektiver Jahreszins 5,27%, Bruttobetrag 35.784 € Sicherheit: Kein Grundscheideintrag, keine Abtretung, nur stillle Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Mietkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, feste Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens- Renten oder Restschuldversicherung.

niedriger Instanzen, die eine schnelle Bearbeitung von Fällen fordert. Auch empfinden erstinstanzliche Richter weniger Druck, Europarecht korrekt anzuwenden, da sie meistens nicht letztinstanzliche Richter sind. Häufig steht die Konfliktlösung im Vordergrund.

## Woher haben nationale Richter ihr Wissen über Europarecht und wie schätzen sie dieses Wissen ein?

Richter schätzen ihr Wissen über Europarecht viel geringer ein als ihr Wissen über nationales Recht. Sie geben an, dass ihnen die Übersicht, die sie über nationales Recht haben, beim Europarecht fehlt. Dadurch können sie schlecht einschätzen, ob sie Europarecht korrekt anwenden oder nicht. Die teilnehmenden Richter sind sich dieses Mangels bewusst und wollen mehr Informationen über Europarecht. Allerdings geht es ihnen nicht so sehr um allgemeines Wissen, das sie in Fortbildungskursen erwerben können, sondern um Informationen in einem bestimmten Fall, den es zu entscheiden gilt. Das erklärt auch, warum niederländische Richter, die verglichen mit ihren deutschen Kollegen viel mehr Zeit in europarechtliche Fortbildung investieren, sich in der Forderung nach mehr Informationen nicht von deutschen Richtern unterscheiden. Die meisten Richter geben dann auch an, auf der Universität nur wenig über Europarecht gelernt zu haben. Richter erwerben ihr Wissen über Europarecht hauptsächlich in der Praxis. Der Wissensstand einzelner Richter über Europarecht ist deshalb stark davon abhängig, wie häufig sie Fälle mit europarechtlichem Bezug entscheiden müssen. Darüber hinaus schätzen Richter, die an Berufungsgerichten tätig sind, ihr Wissen über Europarecht größer ein als erstinstanzliche Richter. Bei Berufungsgerichten kommt noch hinzu, dass der Wissensaustausch zwischen Richtern viel größer ist, da oft in Kammern mit mehreren Richtern entschieden wird. Natürlich sind alle Richter Teil eines professionellen Systems der Rechtsanwendung. Dieses System beeinflusst den Wissensstand über und die Anwendung von europäischen Regeln. Nationale Richter benützen vor allem nationale Quellen (rechtswissenschaftliche Zeitschriften und Urteile anderer nationaler Gerichte), um sich über eine bestimmte Rechtfrage zu informieren. Wenn in diesen Quellen europarechtliche Fragen diskutiert werden oder wenn eine der Streitparteien auf europarechtliche Fragen hinweist, gehen auch die Richter in

ihren Urteilen auf diese Fragen ein. In vielen niederländischen Gerichten ist es üblich, dass sich Richter zu Schwerpunktgruppen zusammenschließen, in denen regelmäßig die neuesten Rechtsentwicklungen in einem bestimmten Rechtsgebiet besprochen werden. Unter Richtern in NRW hingegen scheint der institutionalisierte Austausch unter Kollegen eher unüblich zu sein.

## Was halten nationale Richter von der EU?

Beinahe alle befragten Richter stehen hinter dem europäischen Integrationsprojekt. Es wird als wichtig und richtig erfahren. Vertrauen in den EuGH ist weit verbreitet und beinahe vergleichbar mit dem Vertrauen in das höchste nationale Gericht (BVerfG beziehungsweise Hoge Raad). Wenn man allerdings in dieser Hinsicht nordrhein-westfälische und niederländische Richter separat analysiert, fällt auf, dass nordrhein-westfälische Richter etwas zurückhaltender sind, was das Vertrauen in den EuGH betrifft. Zwei Drittel der Befragten sieht sich auch als Teil einer europäischen Rechtsordnung und die Anwendung von Europarecht als die Aufgabe nationaler Gerichte. Wichtige Rechtsprinzipien der EU (z. B. der Vorrang des Unionsrechts, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts) werden von einer Mehrheit befürwortet. Hier waren allerdings die nordrhein-westfälischen Richter etwas skeptischer als ihre niederländischen Kollegen. Diese positive Einstellung gegenüber der EU heißt allerdings noch nicht, dass Richter gerne Europarecht anwenden. Vor allem Zeitdruck, aber auch geringes Wissen werden als Gründe für die Nichtanwendung genannt. Darüber hinaus haben einige, vor allem deutsche Richter, prinzipielle Einwände gegen das Anwenden von Europarecht. Sie verweisen auf ihre richterliche Unabhängigkeit und ein wahrgenommenes demokratisches Defizit bei der EU, welches die Anwendung von Europarecht problematisch mache. Über die Qualität des Europarechts herrscht Uneinigkeit unter den Richtern. Auf der einen Seite kritisieren viele Richter, Europarecht sei schlecht formuliert und Entscheidungen des EuGH seien nicht ausreichend juristisch unterbaut. Die Kritik bezieht sich nicht so sehr auf den Inhalt, sondern vor allem auf juristisch-technische Aspekte. Europäisches Prozessrecht hingegen wird großteils als deutlich und einfach anwendbar bewertet.

## Schlussbetrachtung

Die sporadische Anwendung des Europarechts durch Richter an Zivilgerichten erstaunt nicht, ist doch Europarecht meist in nationales Recht umgesetzt und umgesetztes Europarecht wird von Richtern als nationales Recht gesehen. Die sporadische explizite Anwendung europäischer Regeln hat allerdings zur Folge, dass Richter ihr Wissen über dieses Rechtsgebiet als gering einschätzen. Es ist deshalb für sie auch oft nicht deutlich, was genau das Europarecht von ihnen erwartet. Richter beklagen das Fehlen einer systematischen Übersicht, wie sie sie nach eigenen Angaben über nationales Recht haben. Erstaunlicherweise wird diese Einschätzung durch das Folgen von Kursen kaum beeinflusst. Anders als ihre deutschen Kollegen sind niederländische Richter seit 2009 verpflichtet, jedes Jahr dreißig Stunden auf Fortbildung zu gehen. Viele der teilnehmenden niederländischen Richter hatten dann auch in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausfüllen des Fragebogens an europarechtlichen Fortbildungskursen teilgenommen. Bei den nordrhein-westfälischen Richtern war dieser Anteil verschwindend gering. In einigen Detailfragen zum Europarecht schätzen niederländische Richter ihr Wissen dann auch höher ein als nordrhein-westfälische Richter. Auch haben alle Gerichte in den Niederlanden einen Gerichtskoordinator Europarecht. Dieser Richter dient als Ansprechpartner und Multiplikator in Sachen Europarecht. Es scheinen vor allem die praktischen Probleme in einem bestimmten Fall zu sein, die Richter nach mehr Informationen zum Europarecht verlangen lassen, und nicht so sehr ihr vermeintlich geringes Wissen über Europarecht im Allgemeinen. Sie wollen vor allem wissen, wie andere Gerichte, auch aus anderen Mitgliedstaaten, in vergleichbaren Fällen mit europarechtlichen Komponenten entschieden haben. Eine Lösung könnte sein, eintägige Kurse über aktuelle Entwicklungen in einem bestimmten Rechtsgebiet unter Berücksichtigung europarechtlicher Fragen anzubieten. Diese sollten am besten an den Gerichten selbst und nicht in weitentfernten Fortbildungsstätten stattfinden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Richter von der Existenz bestimmter europarechtlicher Regeln wissen, steigt mit steigender Aufmerksamkeit für bestimmte europarechtliche Themen in der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. So führte z. B. das vom Gremium der niederländischen Gerichtspräsidenten herausgegebene Memo über die Anwendung von Europarecht von

Amts wegen, eine Art Leitrat für niederländische Richter, dazu, dass alle niederländischen Richter (und Anwälte) sich der europarechtlichen Komponenten im nationalen Konsumentenrecht bewusst sind. Obwohl dieses Forschungsprojekt gehol-

fen hat, die Probleme, die Richter mit der Anwendung von Europarecht haben, besser zu verstehen, bleibt noch vieles ungeklärt, wie z. B. der Einfluss einer sich wandelnden Universitätsausbildung auf die Anwendung von Europarecht, wie Richter

in anderen Rechtsgebieten mit Europarecht umgehen, ob es zwischen den deutschen Bundesländern Unterschiede in der Anwendung gibt oder wie Richter in anderen Mitgliedstaaten die Anwendung von Europarecht erfahren.

## Bericht von der Tagung Neue Verwaltung

### Innovation ist Wandel

Unter diesem Motto fand am 22. / 23. 5. 2012 der 13. Kongress „Neue Verwaltung“ in Leipzig statt. Ein RiStA-Redakteur war unter den Teilnehmern und berichtet über einige der zahlreichen Foren und Workshops, die er – höchst subjektiv – ausgewählt hat.

Die EDV hat sich in der Verwaltung durchgesetzt, vermutlich stärker als in der Justiz. Die Einführung der IT, die ja einen ständigen Prozess darstellt, setzt bei dem Personal Bereitschaft voraus, ständige Veränderungen hinzunehmen. Und das, obwohl das Beharren auf dem Gegenwärtigen Sicherheit gibt. Ein wesentlicher Faktor in der IT-Welt ist heute das Internet. Es bietet eine digitale Agora (= Versammlungsplatz im alten Griechenland). Es sorgt für Transparenz, manchmal möglicherweise für zu viel Transparenz.

Ein Referent meinte, die Einführung neuer Technik sei unausweichlich. Man müsse den Arbeitsplatz der Zukunft gestalten, sonst werde man von ihm gestaltet. Er schlug vor, bei der Einführung neuer Prozesse generell eine Experimentierklausel in das Einführungskonzept einzubauen. Eine solche Klausel gestattet es, eine neue Technik in einem beschränkten Umfang ohne Bindung an sonst geltende Vorschriften einzuführen.

#### Betriebliches Gesundheitsmanagement

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt dem betrieblichen Gesundheitsmanagement eine zunehmende Bedeutung zu. Entsprechend muss es strukturiert werden. Der Begriff „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ ist nicht definiert. Jeder, der angibt sich mit ihm zu beschäftigen, versteht etwas anderes darunter. Es gibt z. B. einen TÜV-Nord-Standard, einen TÜV-Süd-Standard, ein GABEGS-Konzept, auf europäischer Ebene das „ENWHP“, den DGB-Index „gute Arbeit“, den Arbeitskreis „gesundheitsför-

dernde Hochschulen“. Die Entwicklung einer DIN-Spezifikation, der „DIN SPEC 91020“ ist im Gange. Mitte des Jahres 2012 wird sie fertig sein. Eine „Spezifikation“ ist nicht so verbindlich wie eine DIN-Norm. Die DIN beschreibt das Management, aber keine inhaltliche Ausgestaltung. Zum betrieblichen Gesundheitsmanagement gehören auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Gesundheitsförderung. Für den Erfolg des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist wichtig, dass die Führung des Unternehmens/der Verwaltung dahinter steht. Zudem muss im Unternehmen bzw. in der Verwaltung eine Kultur der Wertschätzung bestehen. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen festgelegt sein.

#### Erschreckend

Nach einem Bericht der Bundesregierung zur Gesundheitssituation im öffentlichen Dienst erklärten sich bundesweit 25 % der Beschäftigten mit ihren körperlichen Arbeitsbedingungen unzufrieden. Das sind 10 % mehr als in der privaten Wirtschaft.

Die betroffenen Arbeitnehmer müssen beteiligt werden. Diesem Ziel können z. B. „Gesundheitszirkel“ dienen. Für das Gesundheitsmanagement müssen ein Vorschlagswesen, Rollenkonzepte und eine Dokumentation erarbeitet werden. Häufig werden mit den Personalräten Dienstvereinbarungen abzuschließen sein. In Baden-Württemberg ist bereits eine ausführliche Schulungsreihe zum Thema „betriebliches Gesundheitsmanagement“ entwickelt worden. Man muss sich aber im Klaren sein, dass die Einführung von betrieblichem Gesundheitsmanagement Engpässe verursacht, personelle wie finanzielle.

#### Beschäftigtendatenschutz

Es ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung. Man muss aber davon ausgehen,

dass er in dieser Legislaturperiode nicht mehr fertig wird. Er wird aber viele offene Fragen nicht lösen. Beispiele sind die Nutzung von E-Mails zu privaten Zwecken, der anlasslose Datenabgleich, die heimliche Videoüberwachung und die Internet-Recherche (z. B. das Googlen der Daten von Stellenbewerbern). Bei allen diesen Themen ist die Einwilligung der Betroffenen in diese Maßnahmen problematisch; ihre Freiwilligkeit ist fraglich. Bei allen Restriktionen, die Gesetz- oder Arbeitgeber einführen, darf die sozialübliche Kommunikation nicht unterbunden werden.

Im Behördenalltag erzeugte Dateien, enthalten Metadaten. Sie sind bei Word etwa über die Menü-Befehle *Datei/Eigenschaften* sichtbar zu machen. Diese kann der Empfänger einer Word-Datei auslesen und so u. U. an Informationen gelangen, die nicht für ihn bestimmt sind.

Ein weiteres Problem sind Dateien, die trotz Löschens nicht vollständig vom Computer verschwunden sind. Mit speziellen Programmen (z. B. mit „file recovery“) sind sie wieder lesbar zu machen. Andererseits gibt es Programme, die Dateien sicher löschen (z. B. das Programm „eraser“).

Besonders prekär ist die Lage bei Flash-Speichern. Änderungen etwa an Texten werden bei ihnen in anderen Speicher-Bereichen abgelegt als die ursprüngliche Datei. Mit geeigneten Programmen ist also die gesamte Historie wieder sichtbar zu machen. Eine Datei alleine sicher zu löschen, ist nicht möglich; nur der gesamte Speicher kann gelöscht werden.

Dies gilt auch für sogenannte SSD-Platten, die derzeit nach und nach Festplatten verdrängen; sie sind z. B. in Tablet-Computern oder dem MacBook Air verbaut. Es gibt zwar Speichermedien mit einer Funktion „secure erase“; damit lässt sich aber nur der gesamte Speicher löschen.

#### iPad und iPhone in der Verwaltung

Entscheidungsträger in Kommunen haben die Beschaffung dieser Geräte gefordert. Damit stand das Ob der Einführung fest. Der IT-Service hatte dann die Sicher-

heit zu gewährleisten. Probleme waren z. B., dass die mobilen Betriebssysteme von Apple standardmäßig über kein Rechtemanagement verfügen, Apps ungesteuert geladen werden können und Updates von Apple angestoßen werden.

Man hat für diese Geräte eine Dienstanweisung entworfen. In ihr beschränkt man sich auf die Apple iOS-Welt. Darin wurde etwa geregelt, ob die private Nutzung der Geräte zulässig ist. Apps dürfen nur nach vorheriger Genehmigung geladen werden; diese wird anhand einer Blacklist erteilt bzw. verweigert. Es gibt für das Management von iPhone und iPad die Software „MobileIron“.

Tablet-PCs waren ohnehin ein Thema. Es gab mehrere Aussteller (z. B. die Fa. Infora), die es geschafft hatten, ein iPad mit der elektronischen Akte zusammenzuschalten. Die tragbaren Geräte lassen sich als Lesegeräte für Dokumente nutzen, die per WLAN von den stationären IT-Geräten übertragen werden. An den Lesegeräten lassen sich die Dokumente mit den üblichen PDF-Programmen bearbeiten. Die Erkenntnis dringt vor, dass herkömmliche Monitore zum Lesen von Dokumenten nicht optimal sind. Demgegenüber bieten Tablet-PCs deutliche Vorteile.

## Digitaler Personalausweis

In einem Vortrag wurden Strukturen rund um den Digitalen Personalausweis

vorgestellt. Das Bundesverwaltungsamt (BVerwA) vergibt an Anbieter von Diensten und Waren Zertifikate, nach denen sie die Daten auf dem Ausweis-Chip in einem definierten Umfang nutzen dürfen. Dabei prüft das BVerwA das Bedürfnis und die Einhaltung des Datenschutzes.

Mit dem Zertifikat des BVerwA geht der Dienst-Anbieter zum Berechtigungs-Zertifikat-Anbieter (BCA), z. B. zu T-Systems oder zur Post. Der BCA muss prüfen, ob der Dienst-Anbieter technisch in der Lage ist, alle Vorgaben, z. B. des Datenschutzes, einzuhalten.

Es gibt mittlerweile 84 Dienst-Anbieter, die ein Zertifikat haben, z. B. Banken, Versicherungen, aber auch Händler. 31 % der Inhaber des elektronischen Personalausweises haben die elektronische Funktion freischalten lassen; 30 % haben auch ihre Fingerabdrücke hinterlegt.

Die Unterschiede zwischen der „DE-Mail“, der Nutzung des digitalen Personalausweises und einer qualifizierten Signatur lassen sich schlagwortartig wie folgt beschreiben:

- DE-Mail: Sie belegt dem Empfänger, dass ich eine Mail verschickt habe.
- Die Nutzung des Chips auf dem Personalausweis: Sie garantiert dem Empfänger meine Identität.
- Qualifizierte elektronische Signatur: Sie belegt, dass ich das Dokument digital unterschrieben habe.

## DIVSI Milieustudie

Zum Schluss sei noch die DIVSI-Milieustudie (<https://www.divsi.de/node/34>) erwähnt. Sie untersuchte, wie wichtig den deutschen Internet-Nutzern das Thema Sicherheit ist.

Nach ihr besitzen 40 % der Bevölkerung keinen Internetzugang oder kennen sich dort kaum aus (z. B. Großeltern, denen die Kinder einen Laptop ins Wohnzimmer stellen, damit man über Skype in Kontakt bleiben kann). Dieser Kreis fürchtet sich vor den Gefahren des Internets und verlangt vom Staat, dass dieser sie schützt.

Weitere 40 % der Bevölkerung sind im Internet total heimisch. Man möchte keine staatliche Einmischung und glaubt nicht an Gefahren des Internets oder meint, man hätte sie im Griff.

Eine wichtige Schlussfolgerung ist also: Die nicht betroffen sind, möchten staatliche Einmischung. Die von staatlicher Intervention betroffen sind, wünschen sie nicht.

Weiterhin zeigt die Studie, dass wegen der großen Gruppe Internet-Abstinenter auf absehbare Zeit noch herkömmliche Zugänge zur Verwaltung bestehen bleiben müssen.

## Eine Gemeinschaftsinitiative des AG Bonn und der Bundesstadt Bonn

### „Werdenfelser Weg“ und „Bonner Erklärung“

In Würde alt werden! Freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter und Bauchgurte, die häufig in Pflegeeinrichtungen angewendet werden, sind nicht das, was sich alte Menschen wünschen. In den letzten Jahren ist allerdings die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen und damit die richterlichen Anordnungen stetig angestiegen. Dies hat zum einen damit zu tun, dass wir alle älter werden. Zum anderen sind Familienangehörige und Pflegeeinrichtungen oftmals aus Sorge vor Stürzen u. ä. bemüht, dies durch Fixierungen zu vermeiden. Auch Pflegekräfte sind häufig überfordert. Sie haben zwar in ihrer Ausbildung die Alternativen kennengelernt; in der Praxis herrscht jedoch oftmals „Fixierungsroutine“ und die Vorstellung, dass das Haftungsrisiko ge-

riger ist, wenn Fixierungen nach richterlicher Anordnung durchgeführt werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich in vielen Fällen Fixierungen durch alternative Maßnahmen vermeiden lassen. In Garmisch Partenkirchen wurden diese Möglichkeiten als „Werdenfelser Weg“ bereits seit 2009 erfolgreich erprobt und bundesweit bekannt.

Im Frühjahr 2011 bildete sich in Bonn eine Arbeitsgruppe von Richter-inne-n des AG Bonn und der Bundesstadt Bonn (Betreuungsstelle, Heimaufsicht, Altenhilfe und Behindertenangelegenheiten), fachlich ergänzt durch Vertreter der Arbeitskreise der Altenheimleiter und Leiter der Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit dem

Ziel, ein solches Projekt auch in Bonn umzusetzen. Ziel dieser Zusammenarbeit war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab Januar 2012 der „Werdenfelser Weg“ in Bonn umgesetzt werden kann und die stationären Einrichtungen im Rahmen der „Bonner Erklärung“ und der damit verbundenen Zertifikation sich selbst verpflichten, auf freiheitsentziehende Maßnahmen zu verzichten. Die Projektgruppe traf sich von Mai bis Dezember 2012 insgesamt 19-mal und entwickelte eine Konzeption zur Umsetzung. Dabei setzt die Gruppe mit ihrer engen Rückkoppelung an die Pflegepraxis auf die Information und Selbstverpflichtung der Bonner Heime.

In einer Veranstaltung am 17. 10. 2011 erfolgte eine Erstinformation. Eingeladen

waren Heim- und Pflegedienstleitungen, Sachbearbeiter von Krankenkassen und Ausbildungsstätten für Altenpflege. Zu der darauf folgenden Eröffnungsveranstaltung am 26. 11. 2011 wurden alle Betreuer, Bevollmächtigte, interessierte Bonner Bürger und Richter des LG-Bezirks Bonn, die mit Betreuungssachen befasst sind, eingeladen. Auf großes Interesse stießen die vorgestellten Möglichkeiten, mit denen freiheitsentziehende Maßnahmen verhindert werden können. Die Diskussion zeigte, dass viele Familienangehörige Fixierungen als unumgänglich ansehen und glauben, damit den alten Menschen im eigenen Interesse zu schützen. Entgegen der landläufigen Meinung, Alternativen benötigten mehr Personal, ist das Gegenteil der Fall. Freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter, Bauchgurte u. ä. erfordern nämlich eine regelmäßige Kontrolle. Nach Aussage von Fachleuten müssen die fixierten Personen im Schnitt alle sieben Minuten kontrolliert werden, um Gesundheitsschädigungen zu vermeiden. Regelmäßige und andauernde Fixierungen führen zu Beeinträchtigungen von Körperfunktionen durch Muskelabbau, erhöhen das Risiko für Inkontinenz, Infektionen, Durchblutungsstörungen und schwere Verletzungen bis hin zum Tod. Versucht sich z. B. eine fixierte Person im Rollstuhl vom Bauchgurt zu befreien, besteht die Gefahr, dass sie sich selbst stranguliert und so zu Tode bringt. Nicht übersehen werden dürfen auch die psychischen Beeinträchtigungen. Versetzen wir uns doch einmal in die Lage eines solchen Menschen: Wer würde sich nicht ausgeliefert, hilflos und von aller Welt verlassen fühlen? Hat man dann noch Vertrauen in Pflegekräfte und Ärzte?

Zahlreiche alternative Maßnahmen lassen sich ohne Erhöhung des Personalbestandes umsetzen. Die Anschaffung von Niedrigbetten mit Sturzmatten, geteilten Bettgittern und Antirutschmatten erfordert zwar den Einsatz von Finanzmitteln, der jedoch überschaubar ist. Ein Mensch, der aus einem Niedrigbett auf eine Sensormatte fällt, erzeugt dadurch ein Signal, das das Pflegepersonal auf seinem Handy wahrnimmt. Gefährdungen bestehen für diesen Menschen bis zum Eintreffen des Pflegepersonals nicht, selbst wenn dies einige Zeit dauert. Er ist durch die Matte vor Auskühlung über den Fußboden geschützt.

Diesen Weg können wir nur gemeinsam gehen: Heimleitungen und Pflegekräfte müssen aktiv mitwirken. Und so geschieht es in Bonn: Inzwischen kommen vier Bonner Heime ohne Fixierun-

gen aus. Es gibt engagierte Heimleiterinnen, die in Veranstaltungen für diese Idee werben.

In Bonn wollen die Bundesstadt Bonn und das AG Bonn gemeinsam Verantwortung übernehmen, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Wir bereiten eine BONNER ERKLÄRUNG vor, mit der sich die Heime freiwillig verpflichten, Fixierungen zu vermeiden und alle Alternativen zu nutzen.

## Fesseln überflüssig

Es ist geplant, dass sich die Einrichtungen wie folgt verpflichten:

„1. Die Freiheit der betroffenen Personen zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass vorhandenes pflegerisches Fachwissen eingesetzt, regelmäßig geschult und dem aktuellen Stand angepasst wird. Entsprechende Personal- und Sachressourcen sind bereitzustellen.“

Hierzu gehören beispielhaft:

- die Selbstständigkeit, das Selbstbestimmungsrecht sowie die Mobilität der betroffenen Person zu erhalten und zu fördern,
- die individuelle Sturzgefahr einzuschätzen, hierzu Interventionsprogramme zu entwickeln sowie pflegerische und therapeutische Lösungen umzusetzen,
- adäquate Hilfsmittel einzusetzen,
- die Räume adäquat zu gestalten, z. B. Stolperfallen zu entfernen, aufzuräumen, Beleuchtung anzupassen (ggf. mit Bewegungsmeldern), Softbarrieren, Bett- und Möbelpositionen anzupassen (wohnliche Sitzecken) und
- für eine adäquate Ernährung und Flüssigkeitszufuhr zu sorgen.

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nur als letztes Mittel bei erheblicher Selbstgefährdung (Dokumentation) angewendet.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nur dann eingesetzt und verantwortet, wenn alle maßgeblichen ethischen, fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte beachtet und gegeneinander abgewogen werden (Dokumentation).

Übernahme gemeinsamer Verantwortung im gerichtlichen Entscheidungsverfahren durch die Unterstützung und Stärkung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters (rechtliche Betreuung/Vollmacht) als Entscheidungsträger.

Akzeptanz und Unterstützung der vom Gericht eingesetzten Verfahrenspflegerin

oder des Verfahrenspflegers und der hieraus notwendig werdenden Gespräche und Zusammenarbeit mit allen am Prozess Beteiligten, wie der betroffenen Person, den Angehörigen, der rechtlichen Vertreterin oder dem rechtlichen Vertreter, den Pflegenden, den Ärztinnen oder Ärzten, den Therapeutinnen beziehungsweise Therapeuten, der Richterin oder dem Richter sowie den Behörden.

Dazu beitragen, dass über die genannte Zusammenarbeit eine individuelle Entscheidung im Sinne der betroffenen Person herbeigeführt wird.

Zulassen von kreativen Lösungen!

3. Hierzu gehört:

- Die Einrichtung hält eine Konzeption vor, aus der die Nachrangigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber der Vermeidung solcher Maßnahmen hervorgeht.
- Die Einrichtung ermittelt und dokumentiert das individuelle Sturz- und Verletzungsrisiko.
- Die Einrichtung nutzt geeignete Interventionsprogramme mit dem Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen auf ein nicht abzuwendendes Maß zu reduzieren.“

Damit machen die Heime deutlich, dass sie aktiv an der Umsetzung des „Werden-felser Weges“ in Bonn teilnehmen. Mit der Unterschrift unter der BONNER ERKLÄRUNG nehmen die Einrichtungen an einer Zertifizierung teil. Nach einem Jahr wird geprüft, ob die Heime die Vorgaben eingehalten haben. Es ist beabsichtigt, dass sie ein Zertifikat erhalten, das der Bonner Oberbürgermeister und die Direktorin des AG Bonn unterzeichnen werden. Dies ist nicht zuletzt ein „Qualitätsstempel“ für Alten- und Pflegeheime.

Das Justizministerium NRW zeigt sich interessiert am Bonner Weg und hat inzwischen dazu aufgerufen, landesweit Wege zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu ergreifen. In der JAK Recklinghausen haben bereits erste Veranstaltungen stattgefunden und einige Amtsgerichte haben eigene Wege eingeschlagen.

Es muss ein Sinneswandel bei Angehörigen, Betreuern, Heimleitungen und Pflegekräften einsetzen. Dies gilt nicht zuletzt für uns Richter. Denn es gibt genug alternative Möglichkeiten. Es ist auch an uns, nachzufragen, Bewusstsein zu schaffen und Alternativen einzufordern!

**DinAG Lydia Niewerth, Bonn**

# Der NRW-Tag 2012 in Detmold

Nachdem die Bezirksgruppen Detmold und Bielefeld bereits – wie in der RiStA 2/2012 berichtet – im Januar 2012 erfolgreich eine Veranstaltung zusammen durchgeführt hatten, vertraten die beiden Bezirksgruppen den Landesverband auf dem NRW-Tag in Detmold am 27. und 28. 5. 2012 (Pfingsten) mit einem Info-Stand.

Der NRW-Tag ist ein jährlich stattfindender Landesfesttag, in wechselnden Städten des Landes NRW. Anlass ist die Gründung des Bundeslandes am 23. 8. 1946. Die Festivitäten waren über den gesamten Innenstadtbereich verteilt. Unser Info-Stand war im LG-Gebäude aufgestellt. Neben der allgemeinen Vorstellung des DRB konnte sich das interessierte Publikum insbesondere auch über Ausbildung und Beruf des Richters informieren. Auch JM Thomas Kutschatty ließ es sich nicht nehmen, unseren



Von links nach rechts: Stefan Ruwwe-Glösenkamp, Kai Niesten-Dietrich, Dr. Florian Hobbeling

Stand zu besuchen und sich über die aktuelle Belastungs- und Besoldungssituation der Richter und Staatsanwälte zu informieren.

Die Betreuung des Standes hatten am 27. 5. Dr. Florian Hobbeling (AG Lemgo) und Ulrich Heistermann (AG Lemgo) so-

wie am 28. 5. Kai Niesten-Dietrich (LG Bielefeld) und Stefan Ruwwe-Glösenkamp (AG Gütersloh) übernommen. Allen Beteiligten an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung und den professionell gestalteten Stand!

**Kai Niesten-Dietrich**

## Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2012

### **zum 60. Geburtstag**

- 5. 9. Winfried Bein
- 12. 9. Werner Hemkendreis  
Joachim Stueber
- 14.10. Thomas Vogt
- 15.10. Gerhard Lüking
- 26.10. Lisa Neuhaus
- 28.10. Michael Schlichting

### **zum 65. Geburtstag**

- 11. 9. Rainer Heneweer
- 17. 9. Bärbel Meerkötter
- 28. 9. Heinz-Bernd Beckmann
- 29. 9. Jörg van Essen  
7.10. Wolfgang Roese
- 20.10. Ulrich Kratz
- 21.10. Gudrun Manegold-Burkhardt
- 22.10. Raymund Schneeweis
- 26.10. Hans-Joachim Mankel
- 29.10. Franziska Reinhardt

### **zum 70. Geburtstag**

- 9. 9. Arno Günther
- 16. 9. Dr. Rainer Dally
- 20. 9. Bernd Dickfahr  
9.10. Dr. Dieter Overhoff
- 15.10. Prisca Vielhaber
- 17.10. Johannes Suchsland
- 19.10. Stefan Schaefer

- 20.10. Horst Werner Herkenberg
- 24.10. Gernot Hengemuehle

### **zum 75. Geburtstag**

- 15.10. Wilfried Huthmacher  
Christa Wewer
- 19.10. Dr. Alarich Richter

### **und ganz besonders**

- 1. 9. Dr. Leo Schwab (81 J.)
- 2. 9. Wilhelm Remy (81 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (88 J.)
- 6. 9. Dr. Horst Gaebert (79 J.)
- 8. 9. Wilhelm Duellmann (80 J.)  
Dr. Helga Engshuber (77 J.)
- 10. 9. Norbert Golsong (77 J.)
- 12. 9. Paul Tillmanns (79 J.)  
Josef Wewers (78 J.)
- 15. 9. Werner Prestin (85 J.)
- 17. 9. Guido Kubisch (80 J.)
- 18. 9. Norbert Clouth (84 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (93 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (86 J.)
- 22. 9. Wilfried Hoelscher (76 J.)
- 25. 9. Dietmar Finster (80 J.)  
Dr. Karl Herrmann (91 J.)  
Josef Scheben (80 J.)
- 26. 9. Klaus Arend (79 J.)
- 29. 9. Dr. Franz Koemhoff (79 J.)
- 30. 9. Siegfried Krueger (80 J.)
- 1.10. Dr. Elisabeth Kuhnel (80 J.)
- 4.10. Bruno Hotze (79 J.)  
Dr. Heinz Schetter (79 J.)  
Reinhard Vahlhaus (77 J.)
- 6.10. Josef Wedekind (78 J.)
- 7.10. Dr. Werner Kreuz (87 J.)
- 8.10. Otto Hagemann (78 J.)
- 9.10. Konrad Buecholdt (76 J.)  
Dr. Ulrich Firnhaber (87 J.)
- 10.10. Paul Jendrek (76 J.)  
Hans-Josef Streuer (76 J.)
- 12.10. Ernst-Juergen Kratz (77 J.)  
Guntram Lauer (80 J.)  
Heribert Schmitz (83 J.)  
Alois Weiss (80 J.)
- 14.10. Dr. Werner Gueldner (78 J.)  
Hendrik Luehl (77 J.)
- 17.10. Heinz Bock (77 J.)  
Karla Horster (85 J.)  
Dietrich Ott (78 J.)
- 18.10. Dr. Martin Birmanns (81 J.)
- 22.10. Dr. Hans-Gerhard Feckler (79 J.)
- 23.10. Armin Maaß (91 J.)  
Dr. Siegfried Maser (78 J.)
- 25.10. Gert Viegener (77 J.)
- 27.10. Dr. Friedhelm Weyer (76 J.)
- 30.10. Dr. Bruno Bergerfurth (85 J.)  
Rudolf Mengeringhausen (86 J.)
- 31.10. Heinrich Brinkmann (78 J.)  
Reinhard Olfs (86 J.)

**Aus den Bezirken****Vom Tal ins Meer:  
Bezirksgruppe ging (nicht nur) baden**

Man muss es jetzt wohl schon als Tradition bezeichnen, wenn die Mitglieder der **Wuppertaler Bezirksgruppe** mal wieder über Fronleichnam ins benachbarte Ausland reisen, um sich in der Ferne fachlich, kulturell und lukullisch inspirieren zu lassen. Diesmal zog es uns, insgesamt 37 Kolleginnen und Kollegen, in die „Weltstadt des Rechts und des Friedens“, also nach Den Haag. Diese Stadt, die oft als bloßer Sitz von diversen Institutionen unterschätzt wird, beeindruckte auch so gleich am Strand von Scheveningen mit strahlendem Sonnenschein bei angenehm erfrischenden 12 Grad Wassertemperatur (gefühlt). So war es wohl nicht (nur) auf die im Bus gereichten Kaltgetränke zurückzuführen, dass es sich zwei gestandene Kollegen nicht nehmen ließen, sich spontan in die Fluten zu stürzen. Die Frage, was „Bikini-Figur“ bei Männern und auf holländisch bedeutet, blieb zwar unbeantwortet, ein vielversprechender Anfang war aber gemacht.

Das folgende Fachprogramm am nächsten Tag (zu Hause wohlgerne ein Feiertag) zog uns dann an einen weniger heimlichen Ort, nämlich in die ehemalige Tiefgarage der Niederländischen Telekom, die heute den **Internationalen Strafgerichtshof** (ICC) beherbergt. Dort erläuterte uns StAin Petra Kneuer zunächst in eindrucksvoller Weise was es bedeutet, im tiefsten Afrika gegen Kriegsverbrecher und andere Despoten zu ermitteln. Auch der am ICC tätige deutsche Richter, Dr. Hans-Peter Kaul, ließ es sich nicht nehmen, uns persönlich zu empfangen. Er hat nicht nur selbst entscheidend an der Abfassung der ICC-Statuten mitgewirkt, sondern war auch bei vielen internationalen Gesprächs-

runden im Vorfeld der Gründung des ICC dabei, so dass er den Weg des ICC bis heute sehr ausführlich schildern konnte. Ganz der (ehemalige) Diplomat, beantwortete er die Frage, ob das Eingreifen der amerikanischen und britischen Truppen im Irak ein völkerrechtswidriger Angriff war, natürlich nicht ausdrücklich, ließ aber an seiner Meinung hierzu keinen Zweifel auftreten.

Das weitere Fachprogramm führte uns in den städtebaulich deutlich besser gelungenen Friedenspalast, welcher den **Internationalen Gerichtshof** (IC) beherbergt. Sollte demnächst mal wieder ein Neubau von Justizeinrichtungen anstehen, könnte man sich hier sicherlich die eine oder andere Anregung holen. Typisch dabei übrigens das deutsche Geschenk zur Ausstattung des Gerichtshofs – ein Sicherheitszaun. Der letzte Fachprogrammpunkt führte uns dann noch zu **Eurojust**, einer wenig bekannten, aber insbesondere für Staatsanwälte doch kennenswerten Institution zur Koordinierung grenzüberschreitender Strafverfahren, die uns von OStA Christian Lorenz anschaulich nähergebracht wurde.

Zur Erholung vom reinen Fachprogramm nutzte die Stadt Den Haag die Gelegenheit, sich auf einer Stadtführung erneut von ihren (wirklich vielen) schönen Seiten zu zeigen. Dass es dabei in Strömen regnete und sich der Stadtführer leider überhaupt nicht auskannte, störte nur am Rande. Auch das Haager Nachtleben vermochte uns länger in seinen Bann zu ziehen, als mancher vorab erwartet hätte.

Auf der Rückfahrt wurde dann noch schnell in Leiden vorbeigeschaut, das sich

**Aus den Bezirken****DRB-Justizdra-  
gons auf Kurs**

20 Paddler und eine Trommlerin gaben am 17. 6. 2012 beim Drachenbootrennen in Duisburg ihr Bestes. Nach drei Läufen erreichten sie Platz neun. Das war eine deutliche Steigerung zum Vorjahr.

18 Mannschaften waren in der Gruppe der DRB-Justizdragons vertreten. Wie in den vergangenen Jahren, so wurde auch in diesem Jahr das Team von der jungen Amtsrichterin Antje Hahn gecoacht. Justizminister Thomas Kutschaty, der noch im vergangenen Jahr Teammitglied war, musste vor dem Hintergrund der Regierungsneubildung in NRW kurzfristig absagen, kündigte aber jetzt schon für das kommende Jahr seine erneute Mitwirkung an.



© Achim Faßbender, Duisburg

ebenfalls als – Überraschung! – wunderschönes Städtchen präsentierte und zum Wiederkommen im Rahmen eines „richtigen“ Urlaubs einlud.

So bedurfte es am Schluss keiner langen Diskussion, ob wir auch in zwei Jahren wieder losziehen werden. Selbst das Ziel war schnell bestimmt: Leipzig, wir kommen!

**Roben**  
für Richter, Anwälte,  
Protokollführer in  
hervorragender  
Qualität.



Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben

Seit 1890

**F.W.Jul. Assmann**

Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen  
(ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul. Assmann  
Postfach 1130,  
58461 Lüdenscheid  
Tel. ++49 2351/22 492  
Fax: ++49 2351/38 08 66  
jurist@f-w-jul-assmann.de  
www.f-w-jul-assmann.de

# Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens  
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



**Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:**

**Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht**  
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

**Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und**

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

**Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit**

zu vertraglich mit dem Land Niedersachsen vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € \* 13 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

Komplettgutachten 558,- € \* 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

Vollgutachten 690,- € \* 18 Systeme, 2 Kategorien, richt- und leitlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

\* zzgl. MwSt. und Probenentnahme



**Institut für Serologie  
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl  
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

